Skizze
zu einem
Grundſteuer-Kataſter
für
Baiern
in
Hinſicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

Dritter Theil.

1801.

No. 1867.

Skizze zu einem Grundſteuer-Kataſter für Baiern ꝛc. 3 Theile.

Imprimatur.

München den 10ten Febr. 1801.

Churfürſtl. Büchercenſur-Specialkommiſſion
Weſtenrieder Direktor.

Von Bube.

Regiſtr 213.

Vom Hof eines Landmannes.

Ein Bauernhof iſt nur eine Beſizungsbenennung, die erſt dann ihre Beſtimmung (nämlich was es für ein Hof ſey) erhält, wenn man ſeiner Gründe Zahl und Güte ermeſſen hat. Hof heißt alſo nichts anders als ein Bauerngut. Ein Gut kann aber eutweders nur ein einziges Grundſtück, entgegen aber wieder mehrere oder ſehr viele in ſich faſſen. Aus dieſem entſtehen nun die beſtimmten Nämen, wie z. B. die bisherige Benennung eines **Ganzen**, **Halben**, **Viertel**, **Sechszehntel**, und **Zwei** und **Dreißigler** Hofes. Dieſe Benennung wurde zwar manchmal **unrichtig** von den Höfen gemacht, indem man anfangs den Bauern **nur fragte**, wie viel er Mähnate hatte, und **nach der Zahl der angegebenen Mähnate** ſeinen Hof bald einen **ganzen**, bald einen **halben** hieß. Es geſchah daher nicht ſelten, daß man jenen Hof einen **achtel** Hof naunte, der doch im Grunde gemäß der Menge ſeiner Gründe, und gemäß der Güte derſelben eiu **halber** war; und der nur darum ſo gering angegeben wurde, weil mancher Bauer in der Viehhaltung ſehr **nachläßig**, öfters aber ſo ſchlau

war, (in der Meinung, daß für ihn eine **neue Mähnatſteuer** herauskommen könnte) ſtatt **ſechs** und **zehn**, nur **drei** und **vier** Mähnate anzuzeigen. So mußte dann eine unrichtige und unverhältnißmäßige Benennung eines Hofes herauskommen. — **Ohne** alſo auf die Menge und Güte der Feld-, Holz-, und Wiesgründe zu ſehen, dividirte man auch die **kleinere** Zahl der Mähnate in die Zahl der **mehrern**, und entwarf **oberflächliche** Proportionen, die zwar richtige Quotienten, aber zulezt ſolche Güter hervorbrachten, welche nur zum **Fretten**, und zum **Ausſaugen**, nicht aber zur Erhaltung hinreichend waren. Der **wenig**, oder **ſchlechte** Gründe hatte, wurde in der Folge **eben ſo hoch** belegt; wie der, der **beſſere** und **mehrere** beſaß; und dieß blos darum, weil jener **redlich genug** war, ſeine Mähnate **vollkommen** anzugeben, oder aber auf **Kultivirung** trachtete, mithin alſo **mehr Mähnate** als andere hielt. — Der Beweis liegt alſo klar vor Augen, daß man bei einer Hofsregulirung nicht nur allein auf Mähnate, ſondern vorzüglich auch auf die Menge, Güte, und Gattungen der Gründe ſehen müſſe; und daß nur dieſe den Ausſpruch machen, wie man einen Hof benennen könne. — Es giebt eigentlich **zweierlei Güter**, — **Beihilfs-**, und **Ernährungsgüter**.

Beihilfsgüter ſind die, welche zum Vergnügen oder Nuzen nur **etwas** beitragen, wovon aber eine Familie ohne Nebenverdienſt und andern Auskommen nicht leben kann.

Ernährungsgüter ſind die, welche **mehrere** oder noch **beſſere** Gründe in ſich faſſen, wodurch eine Familie **mit** und **ohne** Dienſtbothen leben, und **mehr** oder **minder** Vieh hierauf halten kann.

Die Güter erſterer Gattung ſind zwar im Ganzen in der zweiten Gattung ſchon enthalten, und bei der Benennung braucht es nichts anders, als die Güter der erſten Gattung in die kleinſten Range zu ſezen. Ich will alſo blos die leztere Gattung abhandeln, und hiedurch zeigen, worin der mehr oder mindere Werth derſelben beſtehe.

Nicht allzeit die **Menge** der Tagwerke macht den Werth eines Guts **hoch** oder **minder**; ſondern die **nöthigen Gattungen**, die **Güte** derſelben, und die **Mittel**, ſolche zu erhalten und zu vermehren, ſind es, die den Werth mehr oder minder beſtimmen.

Jedes Gut ſoll eine gewiſſe Zahl Felder, Wieſen, und Holzgründe in ſich faſſen, die den andern nicht überlegen iſt. — **Zu viele** Felder, und **zu wenig** Wiesgründe ſind niemals nüzlich, weil durch den Mangel an Wiesgründen der **Stoff zum Viehhalten**, und hiedurch die **Erlangung des Düngers** zur nöthigen Begailung der Felder **nicht genug** erſcheint.

Je mehr Wiesgründe ein Hof hat, je beſſer und je mehr werth iſt er auch. Der Mangel an Feldern und Holzgründen iſt alſo nie ſo ſchädlich, als der Mangel

an

an Wieſen, weil ein Bauer, wenn er Mangel an Holz leidet, immer entwedeꝛs auf ein Gemeindsholz oder aber auf ein anders als Holzrechtler angewieſen iſt, und ſo auch der Mangel bei ſeinen wenigern Feldern durch die **gute Begailung**, folgſam durch die **überkommende beſſere Ærndte** und **Verkauf des Viehes** ihm gewiß wieder erſezt ird.

Es liegt alſo klar da, daß, jemehr der Bauer Wiesgründe beſizt, deſto beſſer ſein Hof wird, und in der Folge **weit eher** die Stallfütterung ſelbſt einführen könne.

Der **Viehtrieb**, den der Bauer in Wäldern, Rieden, und Möſern hat, iſt ihm für das Rindvieh nicht viel nüze, indem da meiſtens ſaures Futter wächſt, welches nur für Pferde geeignet iſt, da es dem Hornvieh beſonders den Kühen nicht ſo nahrhaft ſeyn kann, und daher dem Landmann das Vieh nicht nur allein die Milch ſondern auch den Dünger entzieht.

Bei manchen Hof ſind nicht ſelten entweders die meiſten oder doch einige Feldgründe ſehr ſchlecht. Die größte Urſache rührt daher, weil ſolche Gründe, wie ſie waren, belaſſen, — blos den ſchon gutgemachten Aeckern gleich gedünget, folgſam nach der beſondern Nothdurft nicht begailet und bearbeitet wurden. Hätte man den Acker mit Heuſaamen beſtreuet, ſtatt Getreidſaamen darauf zu ſäen, ſo würde er gewiß eine gute Wieſe geworden ſeyn. Dadurch hätte man aber mehr

Futter,

Futter, alſo auch mehr Vieh und Dung für die übrigen zu kultivirenden Feldern ꝛc. hervorgebracht, und dieſe wären dann verbeſſert, und ſo zu einen erträglichern Nuzen gemacht worden.

Ich habe oben ſchon geſagt, daß ein Bauerngut, wenn es gut heißen ſoll, ſeine beſtimmte Zahl Holzgründe, um ſein nöthiges Holz zu haben; ſeine gewiſſen Felder, um Selbſterhaltung und Gewinn hervorzubringen; dann ſeine feſtgeſezte Zahl Wieſen, um Vieh zu zügeln, und wenigſt ſo viel Dünger als ſeine Felder fodern, erhalten zu können, haben; und daß jede Gattung der Gründe mit der andern Gattung im Verhältniß ſtehen ſolle. Denn was nüzen dem Bauern viele Feldgründe, wenn er nicht im Stande iſt, ſie hinreichend begailen, und ſie von dem Geringerwerden retten zu können.

Es können alſo die bisherigen **Gemeindsgründe**, und die **Gründe der Oedhöfe** gewiß hier ſehr nüzlich werden, wenn ſie aufgehoben, und in die Höfe ſo eingetheilet werden, daß der, ſo z. B. zu wenig Wiesgründe hat, hievon eine verhältnißmäßige Zulage erhalte. Den bisherigen Viehtrieb in Ried und Möſer kann man dann ebenfalls auf ſolche Art, jedoch ſo, vertheilen, daß jeder ſeinen Antheil vermarken müſſe, und nur von **Michaeli** bis **Georgi** einmal in die Wälder das Vieh dürfe treiben laſſen: wodurch gewiß erfolgen wird, daß die mooſigten Wiesgründe nach und nach zu guten Wiesgründen umgeſchaffen werden können.

Ich habe zwar ſchon oben erwähnt, daß das Wort Hof — nur eine idealiſche Benennung ſey, und daß durch die Beſtimmung eines Hofs z. B. eines ganzen, halben ꝛc. Bauernhofs, nur die Vermögenheit der in ſich faſſenden Gründe und des Viehs angezeigt werde. — Nun will ich von dieſen Rangbenennungen meine Gedanken erklären, wie ſie künftig, um jede eigenthümliche Freiheit nicht zu hindern, heißen ſoll. Die Urſachen, die mich hiezu bewogen, ſind viele, ich will aber nur ein Paar hernehmen, die man gewiß billigen wird.

Manche ganze und halbe Höfe giebt es, (beſonders im Unterlande) die ſo viele Gründe haben, daß erſtere oft beinahe zwei, und leztere einen ganzen Hof ausmachen, welche oft, beſonders die erſtern, nicht einmal überſehen werden können.

Es wären nie recht dieſen Beſizern die überflüßigen Gründe zu nehmen; denn jede Beſizung, die ſie rechtlich erweiſen, muß ihnen ſogar auf alle Fälle geſichert werden. Man muß alſo die Verminderung dieſer großen Beſizungen blos ihren freien Willen überlaſſen, aber ihnen die Gelegenheit verſchaffen, daß ſie theilweiſe, ohne eine Verwirrung hervorzubringeu, dieſe Beſizung veräußern können, wie ſie wollen. * Auf ſolche Art werden nach und nach die zu großen Güter von ſelbſt, und ohne unbilligen Zwang vermindert, und alſo auch nüzlicher. Die Gelegenheitsverſchaffung hiezu aber beſtehet

in

* Vide Montesquieu 18. Buch, 3. Kap. Seite 476.

in dem, daß die Benennung der Höfe anders als bisher geſchehe; wenn man nämlich bei dem kleinſten Bauerngut die einfachſte Benennung hervorſuchet, bei jedem größern aber die Benennung verdoppelt.

Wie ich ſchon im Anfange dargab, daß ein Gut auch einem Grunde und Haus, ohne ein Vieh darauf halten zu können, beſtehen kann; ſo füge ich izt noch dieſe Erklärung aus dieſem Beweggrunde hinzu, daß alle andere Güter, welche mehrere Gründe und mehr Vieh haben, immer den Quotienten des kleinſten Guts auswerfen werden. Man nehme alſo an,

einen Hof, der ſolche Gründe hat, worauf ſich keine Familie halten, und auch kein Vieh darauf unterhalten werden kann, * zu einem 1 fachen Hof. **

Einen

* Solch ein Hof kann nur dem belaſſen werden, der von eigenen Kapitalien leben kann, oder der ſchon wenigſt einen zweifachen Hof beſizet. — Daher muß bei der Austheilung einem ſolchen ſchon exiſtirenden Hofe, oder von den Gemeinds- oder öden- oder nicht erwieſenen Zubaugütern ſo viel zugegeben werden, daß er einen zweifachen Hof bildet, welcher dann einen künftigen Leerhäusler bildet.

** Man muß hier nicht glauben, daß ich durch einen einfachen Hof ſagen will, daß jeder einfache Hof bemaiert werden müſſe. Nein! das wäre gefehlt, denn zulezt würden wir mehr Häuschen, und Herbergen als Aecker haben. Der Sinn iſt nur dieſer, daß man wiſſe, wie viel ein Bauer nach der Quantität Gründe beſize, und in welchen pro-

Einen Hof, wobei ſich keine Familie, wohl aber hierauf nur 1 oder 2 Stück Vieh ernähren kann, zu einem 2 fachen Hof. *

Den Hof, darauf ſich die Familie, und dieſe 3 bis 4 Stück Vieh halten kann, zu einem 3 —— ——
Den Hof mit 6 bis 8 Stück Vieh ꝛc. 4 —— ——
Den Hof — 9 — 12 detto detto 5 —— ——
Den Hof — 13 — 18 detto detto 6 —— ——
Den Hof — 19 — 24 detto detto 7 —— ——
Den Hof — 25 — 30 detto detto 8 —— ——
Den Hof — 31 — 36 detto detto 9 —— ——

Den

---

proportionirten Theilen er von ſelben abgeben könne. Die Kleinheit dieſer Abtheilung wird erwirken, daß auch der Minderhabende ſeine Güter, weil ſie nicht ſo hoch zu ſtehen kommen, durch nach und nach beſchehender Ankaufung der kleinen Theile vermehren, und ſich auf ſolche Art ſucceſſiv ſchwingen kann.

* Dieſer Hof iſt künftig ein Leerhäusler- oder Tagwerkerhof, und es dürfen bei einer Gemeinde nie mehrer als (wenn z. B. 20 zwölffache Höfe darinn enthalten ſind) 12 davon exiſtiren. Die übrigen aber müſſen zu dreifache Höfe gebildet werden, wozu man wieder die Gemeinds- öde- oder nicht erwieſenen Zubaugüter verwenden, und dadurch erwirken kann, daß bei Todfällen ſolche überzählige Höfe eingekauft, um die übrigen ſolche bis zur Entſtehung eines dreifachen Hofs zugetheilt werden. Auch können kurfürſtliche oder herrſchaftliche Gründe hiezu verwendet, oder der zu vielfache Hof angehalten werden, etwelche Gründe dahin, gegen baare Bezahlung oder in Friſten zu geben. — Man ſehe hierüber Sawards ſtaatswirthſchaftliche Betrachtung bei Zertheilung der Gemeindsgüter Seite 19.

Den Hof mit 37 bis 42 Stück Vieh, zu einem 10fachen Hof.
Den Hof — 43 — 50 detto detto 11 —— —
Den Hof — 55 — 60 detto detto 12 —— —
So haben wir 12 Gattungen Höfe, und der zwölfte Rang iſt der größte.

Geſezt nun, daß der Peter Beſizer von ſeinen ſechsfachen Hof einen zweifachen abgeben oder an Paul verkaufen würde, und dieſer ſchon einen ſechsfachen ſelbſt beſäße, ſo würde der Peter hiedurch ein Beſizer von einem vierfachen Hof, Paul aber von einem achtfachen Hofe werden.

Es müſſen aber zwei Vorkehrungen getroffen werden, daß man nämlich bei der Arrondirung trachte, daß

a. jeder ſeinen zwölf- oder minderfachen Hof zwar ſtückweis, d. i. Hofweiſe, aber **nur bis auf einen dreifachen** Hof herab * verkaufen, **Niemand** aber

b. einen ſolchen kaufen dürfe, welcher nicht ſchon **wenigſtens einen einfachen Hof** beſizt. So ſoll auch

c.

* Dieſes Minimum muß geſezt werden, damit der Bauer auch in der geringſten Klaſſe leben könne. Plato hat uns ſchon arithmetiſch bewieſen, wo ſich Reichthum und Armuth enden ſoll. Man ſehe hierüber Montesquieu 17. Buch, 1. Kap. Seite 161 et 162.

c. derjenige keinen ein = oder mehrfachen Hof zu kaufen befugt ſeyn, ſobald als ein ſolcher mit den von ihm ſchon wirklich beſizenden Höfen die Zahl eines zwölffachen Hofs überſchreiten wird. *

Ich höre zwar den Jammer über den Zwang, wodurch, wenn keiner einen einfachen oder mehrfachen Hof kaufen dürfe, der nicht ſchon wenigſtens einen einfachen Hof beſizet, die Landespopulation gehindert würde. Allein! man höre meine Gegengründe.

Landespopulation iſt auf dem Lande nur ſo lange gut, ſo lange ſelbe nicht in Zehrſtand ausartet. — Gewiß iſt's, daß ſo oft eine neue Familie entſtehet, auch ein neuer Maiervortheil, ein neues Gebäude entſtehen muß, ſohin dann die Abgaben ſich immer vermindern, der Plaz, worauf das Gebäude geſezt wird, der Kultur entzogen, und die Materialien hiedurch vertheuert werden müſſen; und daß endlich hiedurch die Dienſtbothen mehrere nachfragende als annehmenden Bauern erſehen, folgſam auch mehr Lohn, und anders verlangen: ** hingegen aber auch durch Ankaufung zu vie=

* Zur Ordnung ſoll bei Amt ſowohl, als bei jeder Gemeinde ein Saalbuch gehalten, und alle Jahre gegeneinander gehalten werden. Denn ſobald einer auch ſeinen zwölffachen Hof vermehren darf, ſo wird die Folge entſtehen, daß er ein Monopoliſt, oder wegen ſeinen Reichthum ein Deſpot der Gegend wird.

** Man ſehe Weſtenrieders Beiträge zur vaterländiſchen Landwirthſchaft 1. Band Seite 197. 199. — Und Smiths 4ter Band, 5. Buch, 2. Abtheilung, 4. Haupt. Seite 324.

vieler Gründe die Unmöglichkeit des Ueberſehens, oder die Unterjochung anderer weniger Gründe beſizenden entſpringen werden. *

Ein Mayervortheil iſt nichts anders als eine gewiſſe Summe, die ich jedem Bauernhofsbeſizer von dem **rohen** Gewinn ſeines Hofes zu ſeinem Lohne, zu ſeiner und ſeines Weibs Kleidung, zu Erhaltung und Erziehung ſeiner Kinder, zur Unterſtüzung in Krankheiten, und zum Einbußpfenning in ſeinem Alter zukommen laſſen muß. — Erſt vom Ueberreſt des **rohen** vom Gewinn, d. i. vom **reinen Gewinne** kann eine Abgabe beſtimmt werden.

Wenn nun mehrere Familien entſtehen, ſo iſt die natürliche Folge, daß kleinere Gewinnſtſummen entſtehen, und, da jeder Gutsbeſizer gleichen Anſpruch hat, auch durch die Vermehrung der Mayersvortheile die Abgaben vermindert werden.

Nur **jene Population**, die durch Herſtellung **arbeitender**, und **auf keinen Mayersvortheil Anſpruch habender** Perſonen und Familien entſtehet, iſt **nüzlich**. Dieſe Perſonen und Familien ſind aber die größeren Höfe, weil ſie viel Dienſtbothen erfordern, und dann die Tagwerker, weil dieſe zu arbeiten gezwungen ſind — Kinder erzeugen, und dieſer ihr Loos — dienen iſt.

Man

* Vide Smiths 4tes Buch, 3ter Band, 7ten Kap. Seite 202 und die folgenden.

Man rechne einer Gemeinde nach Verhältniß 2, 3, 4, 6 bis 8 Tagwerker ein. Man beſtimme jedem einen Hof zur Beihilfe, und ſeze jedem derſelben, ſo wie dem höhern Bauern, bei dem ſie dienen, und mit welchem ſie ſich wegen Lohn und andern verſtehen können, eine halbjährige Aufkündungszeit; ſo wird man ſehen, daß blos hierin wahrer Nuzen liege, und daß der biedere Karpſinger, ehemaliger Pfleger der Falley, bei ſeiner Vertheidigung der Leerhäusler Recht gehabt habe. *

Selbſt der Einwurf, daß man hiedurch öfters liederliche, und zum Diebſtahl aufgelegte Leute ſich am Hals ſeze, und daß, wenn ſie einmal in der Gemeinde ſind, ſie dieſe bei nöthiger Arbeit im Stiche laſſen, in andern Gemeinden arbeiten, und man ihnen nicht genug bezahlen könne, iſt dadurch entkräftet, wenn man annimmt, daß es Obrigkeiten gebe, die ſtrenge Polizei halten ſollen, und daß **jenes** alle Furcht beiſeitige, was ich in nachſtehenden noch vorſchlagen werde. Zudem kann auch das Geſez gemacht werden, daß keiner in einer andern Gemeinde, wo er nicht anſäßig iſt, arbeiten dürfe, die Gemeinde, wo er arbeiten würde, und nicht anſäßig wäre, den Tagwerker übernehmen und verſorgen müſſe. Denn nach meinem Plan iſt **künftig** jede Gemeinde groß genug, um Arbeiter zu erhalten. — Man kann weiters die Taglohne feſtſezen, mit welchen er, ſo lang er Tagwerker iſt, beſtehen, und die er nicht überſchreiten kann: welches ſeiner Zeit ohnehin aufhöret.

Zu=

* Vide Weſtenrieders Beiträg zur Landwirthſchaft Seite 207.

Zudem wird die **Ausſicht** zu **beſſern** Umſtänden einen ſolchen Leerhäusler gewiß eher zur rechtſchaffenen Aufführung **als alle Zwangs=** und **Strafmittel** führen, da er ſieht, daß er nicht **ewig** Taglöhner ſeyn müſſe, ſondern ſich, wenn er fleißig iſt, rechtſchaffen hauſet, etwas erſparet, hiedurch ſelbſt in den Stand ſezen kann, nach und nach noch einen und in mehreren Jahren vielleicht andere Höfe zu erobern. Dieſes wird Thätigkeit, Fleiß, Sparſamkeit, Bewerbung der Gemeindsliebe hervorbringen. Er wird gerecht auf beſſere Umſtände hoffen können, ſtatt daß der **bisherige Tagwerker keine ſolche Hofnung**, alſo auch **keine Aufmunterung** zur Rechtſchaffenheit hatte, und **daher das, was** er verdiente, **aus Unwillen über ſein Schickſal wieder verlumpte**, oder wegen Verachtung gegen ſolch ein nichtsnüzenden Gemeindsglied ſich der Trägheit überließ. *

Nicht nur der wirkliche Leerhäusler, ſondern auch ſelbſt die **Bauernknechte**, denen es an Mitteln fehlt, würden aufgemuntert werden, **fleißig**, **ordentlich**, und **verträglich** zu ſeyn; wenn jede Gemeinde nur den **ohnvermöglichen**, und ſich zum **fleißigſten** und **rechtſchaffenſten** erwieſenen **Knechte** bei Erledigung zu einen Leerhäusler (Tagwerker) machen würde. Mancher mittelloſer Knecht würde in dieſer Hinſicht ſo gerne fleißig, ſo gerne ſparſam, und mit dem Bauern ſo gerne gefällig

* Vide Smiths 2. Band, 3. Buch, 2. Kap. Seite 191.

lig umgehen, um nur meiſtens ſo glücklich zu werden, einen eigenen Herd zu haben. *

Die Natur beweiſt aus jeder Stuffe ihre erſten Wirkungen, und den lezten Grad ihrer Vervollkommerung ſo ſichtlich dar. — Jedes Saamkorn erweichet ſich in der Erde, faßt dann Wurzen, geht auf, bildet eine Aehre, und bringt endlich zehn= und zwölffachen Nuzen.

So iſt es auch hier. — Der Knecht wird ſich an Ordnung, Fleiß, und Verträglichkeit gewöhnen, und trach=

* Man könnte bei einer Gemeinde von 20 zwölffachen Höfen (alle Höfe zuſamm gerechnet) die Verfügung treffen, daß allzeit auf 2 zwölffache Höfe ein Tagwerker oder ſogenanntes Leerhaus, einen einfachen Hof in ſich faſſend, zuſtehen käme, und das nöthige Gebäu (es braucht nicht im erſten Jahr zu geſchehen) herzuſtellen ſey, auch bei der Arrondirung hierauf geſehen werde, daß bei einer Gemeinde von 20 zwölffachen Höfen zu 10 zweifachen Hofsgründe hiezu ausgezeigt würden. Dieſe Häusler können ſich ſodann durch Fleiße bis zum größten Hofe ſchwingen, und jede 20 zwölffache Höf in ſich faſſende Gemeinde könnte, wenn ſie zum Beiſpiel 80 Hofsgebäude hätte, und mit den neuen durch die alten zweifachen, und durch neue Schaffung der gemachten und entſtandenen 10 zweifachen Höfen ſich auf 100 Gebäude erſtreckte, ſich dann nie über dieſe 100 Hofsgebäude vermehren, ſohin auch der Kultur nicht weiter ſchaden; ſondern die theilweiſe Vermehr- und Verminderung der Gründe wird die Hauptparthie dieſer 100 Anweſen (da kein neues Anweſen entſtehen kann) allzeit erhalten.

trachten, die erſten Wurzeln zu ſeinem Glückswachsthume zu faſſen. Er wird dann alles anwenden, um empor zu kommen, und er wird ſo glücklich, daß er vielleicht einſt ſagen kann: Durch den Fleiß meiner erſten Dienſtjahre (durch ein Körnchen) haben ſich izt meine Glücksumſtände (die Aehren) ſo herrlich gebeſſert. *

Was jeden Hof noch mehrern Werth machen könnte, iſt die Beiſeitigung der Austräglersabgaben eines Sohns oder Tochter, welche das Gut übernehmen, an die Eltern. Verblendet von ſeiner Liebe, angereizt vom Stolz, einmal nun ſelbſt Bauer zu werden, williget der Sohn, oder Schwiegerſohn gerne in die Uebernahm; allein!

* Ich höre zwar ſchon den Einwurf, daß zulezt durch die Erwerbung mehrerer Grundſtücke die Leerhäusler verſchwinden, oder ſtatt denen andere gebaut werden, und ſo auch die Tagwerker ſich vermindern müſſen. Allein hier frägt ſich entgegen, wenn Peter mehrere Gründe an ſich kauft, entgehen dem Paul, Johann, Jakob ꝛc. als Verkäufer nicht ſolche Gründe? — Wenn daher Peter viel kauft, entgebt dem Verkäufer nicht ſoviel, daß ihre Wohnungen für die dann erhaltende Erndte zu groß wird? — Wird er dann nicht eine kleinere ſuchen, und mit dem Peter tauſchen? Wenn mehrere ihre Gründe weggeben, bedärfen ſie dann noch ſo vieler Taglöhner? Wird hierdurch nicht ſogar die Nachfrage nach Tagwerker entübrigt? Und geſezt, daß die Tauſchung der Wohnung nicht allzeit angienge, kann man die dermaligen Leerhäuſeln hiezu nicht verwenden? Wird ſie der an Gütern vermöglicher gewordene Leerhäusler nicht ſelbſt zu vergrößern ſuchen? —

allein! mit den ſchwerſten Bürden, die er in der Folge nicht mehr zu leiſten im Stande iſt. — Er leiſtet dieſe zwar oft noch, doch mit der empfindlichſten Theilnahme oder mit einem gewiſſen Unwillen, wodurch Verminderung der Haabe, häusliche Zänkereien, Vorwürfe, endlich oft gar Schwärmerei, und Vernachläßigung des Hauptgeſchäfts entſtehen.

Wäre es nicht möglich, daß, anſtatt die Uebernehmer mit den ſo ſchweren, jede Gehäßigkeit und Unordnung errichtenden Austrägen zu drücken, ein alter Mann ſeinen Hof frei ſeinem Sohn oder ſeiner Tochter zu kaufen geben müſſe, von dieſer Summe aber die allenfallſige Schulden, ſo wie auch der Kindstheil der übrigen Kinder abgezogen, und der Ueberreſt ſodann dem Vater für alles und alles als eine Abfertigung nebſt freier Wohnung gegeben würde?

Würde hiedurch nicht mancher Vater ſeinem ſchon mannbaren Sohn den Hof lieber überlaſſen, als daß er izt bis ins neunzigſte Jahr zaudert, dieſen ſeinen oft ſchon 36= und 40jährigen Sohn oder der auch ſo alten Tochter zu übergeben? — Denn! der alte Vater hat noch immer zum Lieblingsſprichwort: **Uebergeben und nicht mehr leben!** — Er will damit ſo viel zu verſtehen geben, daß er zwar gerne übergeben wollte, jedoch ſich und ſeinem Kinde nicht ſchaden will. Denn verlangt er ſeinen gehörigen Austrag, ſo ſezt er ſeinen Sohn oder ſeine Tochter zu tief hinein; und verlangt er zu wenig, als er zu gebrauchen glaubt, ſo muß er

dafür

dafür büſſen. Er haust dann noch eine Zeit ſo fort, um ſich einen Einbußpfenning zuſamm zu raffen, und mit dieſem unterlaſſen oft die Eltern alle Kultur, die Sachen aber, da ſie ſich dann oft manchmal nicht mehr um den weitern Nuzen des Hofs und für ihren Uebernehmer beſorgen, werden ſtets mehr abgeſchwendet. Der Sohn ſieht es, harrt beſtändig auf den Tod ſeines ergrauten Vaters, und da dieſer immer ſo gemächlich ohne ans Sterben zu denken im beſten Alter fortlebt, wird jener überdrüßig, ſchweift aus, und die Wirthſchaft wird eben ſo nachläßig fortgeführt wie ehemals. — Solche Beiſpiele liefert uns die ſtete Erfahrung der Menge nach.

Damit nun aber auch die Uebergaben nicht zu fruh, das iſt, an zu junge, in den Baumannswesen unerfahrne, und an Arbeit noch nicht recht gewöhnte Leute gemacht werden mögen, könnte hier ein Geſez erfolgen, **daß keine Tochter eher heurathen dürfe**, bis ſie nicht **drei Jahre in fremden Dienſten** rechtſchaffen gedient zu haben beweiſet: **So auch kein Sohn** oder Burſch **ſich verehelichen** oder **einen Hof übernehmen dürfe**, wenn er nicht **drei Jahr** beim Militär *, und außer dieſer Zeit nicht bei den Bauern rechtſchaffen und fleiſſig gedient habe.

* Vide Smith 5. Buch, 4. Band, 1. Kap. Seite 12. — Könnte man nicht ein Geſez machen, daß keiner vom Adel ein Gut übernehmen dürfe, und dieſes im Erledigungsfall ſo lange adminiſtrirt würde, bis er nicht 6 Jahr untern

Würden hiedurch nicht gute Mayer, gute Hausweiber (wäre der Bauer noch ſo plump, und roh) entſtehen, und würden einſt nicht alle Bauern gern unaufgerufen Vertheidiger des Landes werden, und es auch ſeyn können? —

Alle dieſe Gegenſtände vermehren nach ihren Wirkungen den Werth des Eigenthums, oder ſie vermindern ſelben nach den Umſtänden. Sie entſcheiden daher auch unter welcher Gattung ein Hof gehöre; ob er nämlich ein einfacher, zwei = drei = oder vierfacher ꝛc. Hof ſey.

In jedem **Rentamte** wird ein **Bauernhof** ſeinen **eigenen Werth** haben, und muß auch **in jedem** Rentamt von **jedem** Hof eine **eigene Schäzung** vor ſich gehen.

Die Schäzung eines Hofes

beſtehet in nichts anders, als in dem **Werth der Gründe** nach ihren **Körnl**-, **Heu**-, oder **Holzertrag.**

Man

term Militär von der Picke auf gedient habe? War es nicht ſchon ſogar bei den Römern und Galliern üblich, daß die freyen Leute (die quatuor menſos) auf ihre Köſten im Kriege ziehen mußten. Vide Monteſquieu 30. B. Seite 1025. —

Man hat daher nichts weiters zu beobachten, als daß man wiſſe, wie hoch der Preis des Getreides ſey; und daß man hiezu allzeit blos den oftgehörten Mittelpreis annehme.

Da manches Gut izt zwar 6000 = und 7000 fl. werth ſeyn mag, vielleicht aber auch nach 10 Jahren oder eher, ohne daß ſelbes vernachläßiget wurde, nur mehr 4 = oder höchſtens 5000 fl. werth ſeyn könnte; ſo würde eine Schäzung nach izigen Werth für einen ſolchen Beſizer nicht nur allein wegen den zuviel bezahlten Uebernahmskapital *, ſondern auch wegen den unverhältnißmäßigen Bürden ſehr großen Schaden hervorbringen. Ich muß alſo ſeinen Hof (d. i. ſeine ſämmtliche Gründe) ſo ſchäzen, daß ſelber ſowohl in wohlfeilen als theuern Zeiten doch immer ſeinen gleichen Werth erhalte, und die Abgaben jederzeit mit ihm im Verhältniſſe ſtehen. **

Ein Mittelpreis von 50 Getreidjahren iſt immer der beſte.

Wenn

* Denn dieſes hängt vom freien Willen ab.

** Wenn nach der Steuerrektifikation die Abgabe von jedem Grundſtücke beſtimmt iſt — ſo kann — es mag der Eigenthümer ſeinen Grund theuer oder wohlfeil verkaufen — niemal eine Ueberbürdung der Abgaben, — ſondern höchſtens eine Kontraktsbürde entſtehen, die den Kataſter nicht hindert oder ändert. —

Wenn nun nach dieſem die Schäzung geſchehen iſt; ſo ziehe man ſeine Ausgaben auf Oekonomie, auf ſein Kapitalintereſſe, auf Mayervortheil, auf Unglücksfälle ꝛc. (wie ich ſchon im zweiten Theile davon ſagte) nach eben dieſem 50jährigen Getreid = Mittelpreiſe ab, und der reine Gewinn wird erſcheinen. *

Dieſer reine Gewinn wird dann bei wohlfeilern wie bei den theuern Zeiten immer der nämliche ſeyn, und die Schäzung aber wird erproben, wie übertrieben die bisherigen Kaufsſummen für ſolche Höfe waren, welche den mittern oder wohlfeilern Zeiten ſchon gar nie, ſondern blos den Kriegs = und andern theuern Zeiten, wo der Werth des Getreides aufs höchſte ſteiget, angemeſſen waren.

Man betrachte nur Frohns 50jährige Berechnung des Getreides im mittern Durchſchnittpreiſe, und man wird gar leicht einſehen können, daß das, was izt 1 fl. werth iſt, nach dieſer Berechnung für allzeit im Mitteldurchſchnitt auf 35 kr. $3\frac{469}{497}$ hl. anzunehmen ſey. So iſt auch die Folge, das ein Gut, welches izt im höchſten Preis 10,000 fl. koſtet, im mittern 50jährigen Durchſchnittspreiſe nicht mehr als 5915 fl. 29 kr. $4\frac{408}{497}$ hl. circa werth ſey. **

Wird

* Vide Smiths 2. Buch, 5. Kap. Seite 153.

** Nach Frohns Berechnung war der Mittelpreis nach 50jährigen Durchſchnitt vom Schäffel Waizen 12 fl. 16 kr., vom

Wird nun nach dieſer Schäzung der wirkliche Werth des Gebäudes hergeſtellet, und die nach eben dieſer Art geſchäzten Ausgaben hievon abgezogen; ſo wird dann gar leicht der reine, oder mit Staats- und herrſchaftlichen Abgaben zu belegende Gewinn erſichtlich werden.

Dieſer Gewinn * giebt dann vom Gulden etwas gewiſſes für immer, wenn auch das Getreid zum wohlfeilſten iſt.

Wenn

---

vom Korn 8 fl. 19 kr., von der Gerſte 7 fl. 3 kr., vom Haber 4 fl. 50 kr.; und der gegenwärtige Preis vom Mitteldurchſchnitt iſt vom Schäffel Waizen 18 fl., vom Korn 13 fl., von der Gerſte 11 fl. 18 kr., und vom Haber 8 fl. 40 kr.; folgſam verhält ſich der 50jährige Durchſchnittspreis gegen den izigen und zwar vom Waizen wie $1\frac{5}{16}$, zu $2\frac{3}{64}$, von Korn wie $1\frac{19}{480}$ zu $1\frac{5}{8}$, von der Gerſte wie $1\frac{93}{240}$ zu $2\frac{203}{240}$, und vom Haber wie $1\frac{5}{24}$ zu $2\frac{4}{25}$ fl. — Um zu wiſſen nach welchem Maaße der Geldpreis in Zeit 50 Jahren im Mitteldurchſchnitt rückſichtlich ſeiner Antauſchung ſtehe, ſo habe ich die gegenwärtigen Mittelpreiſe von allen dieſen Getreidſorten zuſamm gezählt, ſie dann mit den 50jährigen Mittelpreiſen verglichen, und gefunden, daß erſtere wie 4 fl. 54 kr. gegen leztere zu 8 fl 17 kr. verhalte, und daß ein dermaliger Gulden nicht mehr als 35 kr. $3\frac{469}{497}$ hl. und 1 Kreuzer nicht mehrer als $4\frac{364}{497}$ hl. werth ſey; und man alſo alle Produkte hienach berechnen könne: auch ſich zeiget, daß, wenn izt ein Paar Schuh 2 fl. koſten, vor 20 oder 30 Jahren ſolches um 1 fl. 10 kr. beiläufig zu erhalten war.

* Vide Smiths 2. Buch, 2 Kap. Seite 20. — Bei den Holzpreiſen wird aber eine Verhältniß, oder ein Mittelpreis von 50 Jahren zurück ſchwerlich anwendbar ſeyn, ſondern

Wenn nun ein Bauer von ſeinem reinen Gewinn bisher auf eine einfache Steuer 15 fl. zu bezahlen hatte; ſo trift ihm dann künftig (im mittern 50jährigen Durchſchnitt gerechnet) nicht mehr auf eine Steuer als 8 fl. 52 kr. $3\frac{77}{497}$ hl. welche er gewiß allzeit geben kann.

Wird aber eine einfache Steuer nicht nach dem 50jährigen Durchſchnitt genommen; ſo iſt in wohlfeilern Getreidzeiten der Bauer bei jeder einfachen Steuer beinahe um die Hälfte zu viel überlegt. Auf die angezeigte Art kann er es aber auch da nie werden, wenn er ſeine Naturalabgaben in wohlfeilen oder theuern Jahren eindienet, und ihm ſolche im mittern Preiſe des Dienſtjahrs angerechnet werden, da die Geld- und Naturalienabgaben ſchon bei der Faßionirung alſo geſtimmt

(da ſich das Holz täglich vermindert, der Nachwachs aber der Ergiebigkeit einer Erndte um 40 und 80 Theile gewiß nachſtehet) vielleicht ein Mitteldurchſchnitt von 50 Jahren aus der Zukunft genommen werden müſſen, z. B. wenn angenommen wird, daß auf dem Lande künftiges Jahr das Klafter Buchenholz auf 2 fl. 48 kr., und bis in das 43. Jahr alle 3 Jahre um 24 kr., von da aber alle Jahr bis auf 50 incluſive um 1 fl. das Klafter höher kommen könne; ſo werden wir als eine Mittelpreisſumme im 50jährigen Durchſchnitt für die Zukunft von 6 fl. beiläufig mit Weglaſſung der wenigen Kreuzer beinahe annehmen können. Nach dieſer Art — kann dann auch rückſichtlich der übrigen Gattungen Holzes eine verhältnißmäßige Mittelpreisſumme wieder leicht berechnet werden.

ſtimmt ſind, daß ſelbe mit jedem Getreidpreiſe, er mag in was immer für einen Jahr ſteigen oder fallen, adäquat bleiben.

Die Meinung, daß, wenn der Landmann nur vom **reinen** und nicht vom **rohen** Gewinn ſeine Abgaben geben därfe, und ihm doch ſchon vorhinein der Mayervortheil belaſſen wird, er auf ſolche Art doppelt gewinne, iſt ſehr irrig; indem jeder Bauer **nicht allein** einer **Auszeigung** des Lebensunterhalts für ſich und ſein Weib, ſondern auch einer **Erhauſung** bedarf, weil anſonſt **niemand** vom Bauernſtande **fähig** wäre, einen Hof anzukaufen und zu bezahlen; folgſam ſchon **jeder gleich im Anfang überſchuldet** werden müſſe. Ein Sohn ſucht auf dem Lande, wenn er einen Hof übernehmeu will, allzeit ein Mädchen mit Geld, und ſo auch das Mädchen ein reichen Bauersſohn. Woher nun aber dieſes immer nehmen? * —

Von

* Vide Montespuieu 23. Buch, 9, 10, und 11ten Kap. Seite 696, 697 et 698. — Eben daſelbſt 7. Buch, 14. Kap. Seite 185. — Selbſt die Araber verlangten mit der Braut Vermögen an Viehſtand. Vide Sabathier.

Von den Abgaben. *

Hievon giebt es immer **dreierlei. Pekunial=, Natural=** und zu Geld angeſchlagene **Frohndienſte.** Alle dieſe drei Gattungen werden zu Geld angeſchlagen, und als eine **Totalabgabe** hier betrachtet.

Nun frägt ſich, wie hoch kann man dieſe General=abgabe von jedem Gutsbeſizer anſezen? und die Antwort wird erfolgen, daß dieſe Abgabsgröße der reine Gewinn des Gutsbeſizers beſtimme, und dann dieſe Abgabsſumme nichts anders als gewiſſe billige Prozenten von dem reinen Gewinn werden, die er oder zur Hofs=, oder zur Landſchafts= oder zur Herrſchaftskaſſe zu entrichten hat. **

Dieſe Abgaben kann man nun auf 20 pro Cento von der reinen Gewinnſtſumme allerdings, wo nicht höher, anſezen, ohne dem Landmann jemals zu kränken, indem ihm Unglücksfälle und Mayervortheil ohnehin ſchon zugerechnet ſind.

Dieſe

* Vide Montesquieu 15. Buch, 7. Kap. Seite 366, 367, dann 12. Kap. Seite 375. — „Aber die allgemeine Regel ꝛc.

** Jedem Gemeindsglied wird demnach ein Exemplar von Nro. 1, und jeder Gemeinde ebenfalls ein jedem Bauern beſonders mitgetheiltes Exemplar; dann eines von Nro. 2 zur ſelbſtigen Wiſſenſchaft des Abgabs= und Dienſtleiſtungsbetrags von der ganzen Gemeinde ſowohl als von jedem einzelnen Gemeindsglied verreicht.

Dieſe 20 Procente können dann durch Natural- Geld- und Dienſtleiſtungen abgeführt werden. Man ſchlägt alſo an, was der Landmann an Geld, Naturalien oder Dienſte der Grundherrſchaft zu entrichten; — welche Zehend er zu leiſten, und was er zur Gemeinde jährlich künftig zu entrichten habe. Es werden dann dieſe zu Geld angeſchlagen, und von den 20 Procenten abgezogen. Der Ueberreſt muß alsdann beſtimmen, was auf eine Steuer oder Anlage an baarem Geld zu treffen komme.

Von dieſen Steuern iſt niemand, weder die höchſten noch andere Herrſchaften ausgenommen, und ſie haben daher ſowohl von dem aus den ihren eigenen Rücken beſizenden, als auch von ihren Unterthanen wie immer überlaſſenen Höfen, für ſie hieraus entſpringenden reinen Gewinn das nämliche zu bezahlen, was jeder gemeine Bauer * zu entrichten hat.

Ich habe oben ſchon geſagt, daß jeder zwölffache, oder minderfache Hof in zwölf oder mindere Theile getheilt werden ſolle. Wenn nun dieſes geſchehen iſt, dann kann man jeden einfachen Hof nach ſeiner Güte belegen, ** und die Belegungen jeder und aller in einem mehr-

* In preußiſchen Staaten mußten alle Adeliche 38, alle Geiſtliche 50, alle Kommenthuren 40, und die Bauerngüter 35 1/3 pro Cento beſteuern. Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 2. Abth. 1. Hauptſt. Seite 250 und 251.

** Vide Gawards ſtaatswirthſchaftliche Betrachtung die Zertheilung der Gemeindsgüter ꝛc. Seite 55.

fachen Hof begriffenen einzelnen Höfen werden die rei=nen Gewinnſtprozenten richtig auszeigen; auch jene Verwirrung beiſeitigen, welche bei Gutsumtauſchungen und Käufen rückſichtlich der Abgaben bisher ſehr oft ein=getretten ſind. — So wie alſo ein Bauer von ſeinem mehrfachen Hof einen einfachen Hof weggiebt, ſo wird dann der Quotient der Abgabe, welcher auf dieſen ein=fachen Hof oder auf dieſe Gründe ſchon fixirt iſt, dem Weggeber ab= und dem Uebernehmer zugeſchrieben.

Verſchiedenheit der Abgaben bringt allzeit eine Ver=ſchiedenheit der zulezt ſich immer mehrenden Rubriken, eine ohnnöthige Arbeit, folgſam auch ein ohnnöthiges Hinauswerfen des Geldes für Beſoldung und Materia=lien hervor. *

Es läßt ſich deren Verrechnung herrlich vereinfa=chen, ſo bald man weiß, wohin die Abgaben gehören. Mir ſind dermal 5 **Oerter** bewußt, wohin ſie entrich=tet werden, als: zum **Hof**, zur **Landſchaft**, zur **Grundherrſchaft**, zur **Zehendherrſchaft**, dann zu **Ehehaften.**

Die **Hof**= und **landſchaftliche** Abgaben ſind nichts wenigers und nichts mehrers als **Staatsabgaben**, weil ihre Beſtimmung blos zur **Ordnung**, **Sicherheit**, und **Ehre** des Staats zielt. — Die Staatskaſſe iſt das Meer, wohin

* Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 2. Abth. Seite 234 und 235. IV.

wohin die Abgabsquellen fließen, und aus dem für den Staat, für den Fürſten geſchöpfet wird.

Dieſe Wahrheit beſtärkt ſich noch mehr dadurch, weil der Fürſt ſelbſt verlanget, daß ſeine Güter bei vorzunehmender Steuerrektifikation mitfaßionirt, und gleich bebürdet werden ſollen. Man werfe alſo ſowohl **Anlagen** als **Steuer in eine Summe** zuſamm, und gebe ihr den Titel: **Staatsabgaben.** Das bisher immer Dunkle wird daher doch einmal Licht erhalten, und, wenn dann dieſe Staatskaſſa von Seite der Regierung und Landſchaft gemeinſchaftlich verwaltet wird, ſo müſſen nicht nur allein das Daſeyn doppelter Rechnungen, und der langwierigen und doch ſummariſchen Herſtellung des Status activi et paſsivi ſo wie die wechſelſeitige unangenehmen Vorwürfe aufhören, ſondern auch weder der Fürſt noch die Landſchaft hat künftig falſche Vermuthungen zu erwarten.

Jede Grund = oder Zehendherrſchaft kann ſich ihre von dem Unterthan treffende jährliche Natural = oder Pekunialabgaben, welche ſie rechtlich fordern kann, verreichen, oder dieſe Bürden auf einmal abkaufen laſſen. *

Alle Geldabgaben können wie bisher quartaliter erhoben werden. — Die Naturalabgaben aber werden nach Bedürfniß und Verhältniſſe eingebracht.

Um

* Da die Pfarrer, Benefiziaten, Bader und andere Gemeinds-Glieder ohnehin gewiſſen Gehalt erhalten, ſo fällt der Zehend, oder Ehehaftsverreichung von ſelbſt weg.

Um das Läſtige der Rubriquen **N. v. N. — N. Bauer — zahlt — reſtirt;** — dann die unnöthigen Rechnungen und Manualien als: über **Heerdſtädt-, Hundgeld, Jagdſcharwerk, Mähnnat, Fourage, Rekruten** ꝛc. Einbringungen, zu beſeitigen, dürfte jeder Gemeinde nur der Auftrag gemacht werden, daß ſie für alles, das iſt, daß ein Gemeindsglied * und alle für ein einzelnes zu haften haben.

Wenn man nun weiß, was und wohin jeder einfache Hof ſeine Abgaben zu machen habe, ſo kann man leicht ermeſſen, wie viel ein ſechs = oder zehnfacher Hof präſtiren muß. Wenn man auch dieſes weiß, dann läßt ſich leicht ſummiren, was eine Gemeinde von 100 oder 400 einfachen Höfen ſowohl an Naturalien als an Geld, als auch an Dienſtleiſtungen zu erholen hat; und wer und wie viel rechtlich an ihr zu fordern habe.

Wie erleichtert und vereinfachet wäre nicht das ganze Geſchäft hergeſtellet? — **Blos mit der Gemeinde** hätte man dann zu thun, die für **die Quantität** als auch der **Lokalität angemeſſene Qualität** der Naturalien und für **jeden Saumſal** zu ſorgen und **zu haften** hätte. Aber

* Gemeindsglied iſt auch jede höchſt und hohe Herrſchaft ſobald ſie nur einen einfachen Hof mit eigenen, oder Verwalters-Rücken beſitzet. Sie muß alſo auch ihren Antheil zu ſelber ſowohl an Geld, Naturalien, als auch Dienſtleiſtungen, wie jeder ihr an der Gutsbeſitzung gleichſtehende Bauer rückſichtlich dieſer Selbſtbeſitzung verhältnißmäßig entrichten. —

Aber zwei Punkte müßten voraus beobachtet werden, daß nämlich jede Gemeinde alle ihre zu ihrer Gemeinde gehörigen Gründe, d. i., die Peripherie ihres geſammten flachen Inhalts * arrondiren, und kein Gemeindsglied von dieſer Gemeinde in einer andern künftig ein Grundſtück weder ſtiftsweiſe, eigenthümlich, noch lehenbar beſizen ſoll.

Denn! durch erſtere Vorſicht entſtehet Vorbeugung aller Gränzſtreitigkeiten; durch leztere aber wird jede Gemeinde immer wiſſen, für welche Gründe ſie zu zahlen habe, indem anſonſt bei dieſer Gemeinde heuer viel, auf das nächſte Jahr aber weniger, und von der andern Gemeinde mehr bezahlt, hiedurch aber abwechſelnde Verhältniſſe und zulezt Irrungen entſtehen könnten.

Geſezt nun, daß außer der Peripherie eine Gemeinde; oder ein Glied derſelben ein Grundſtück beſize; ſo wird der anliegenden Gemeinde, worinn dieſes Grundſtück liegt, ein zunächſt an der Peripherie liegend ähnliches Grundſtück genommen, d. i., in die Peripherie der Gemeinde gezogen, und hiefür das andere Grundſtück hergegeben; auf ſolche Art aber, wenn auch kleine Entſchädigungen erfolgen, weiß jede Gemeinde, für was ſie haften müſſe.

* Und ſelbſt eines jeden Hofs. Vide Sawards ſtaatswirthſchaftliche Betrachtungen über die Vertheilung der Gemeindsgüter. Seite 47.

Was übrigens die Pfarrzehende, * und Ehehaften ſo auch die Erträgniß der Benefiziaten betrift, ſollen ſelbe nie in natura verreichet, ſondern alle Quartal nach Weiſe des im zweiten Theile ſchon Geſagten hiefür im baaren Gelde von der Gemeinde der ihr treffende Antheil bezahlt werden.

Von den Steuerausſchreibungen.

Nachdem nun, wie gehört worden, **Anlagen** und **Steuern** zuſammgeworfen, und mit **einem Titel — Staatsabgaben** — belegt werden; ſo frägt ſich nun, wie bei einer ſolchen Staatsabgabe verhältnißmäßig zu Werke gegangen, und wie oft ſolche Abgaben ausgeſchrieben werden ſollen und können.

Hier müſſen nun von den ſämmtlichen Staatsabgaben jeder Gemeinde die zu Geld angeſchlagenen Naturalien, und Dienſte abgezogen werden, dann erhält der Ueberreſt die Eigenſchaft der künftigen Steuern.

Ich ſeze zum Beiſpiel eine Gemeinde hätte jährlich

a) **Geld.**

---

* Clotarii Verordnung ſagt nur, daß man von den Gütern der Kirche keinen Zehend nehmen ſolle. Um ſelbige Zeit hatte alſo die Kirche und ihre Diener noch keine Zehende zu genießen. Vide Montesquieu 31. Buch, 12. Kap. Seite 1124, und man ſehe den 1. und 2ten Theil meiner Skizze nach.

a) Geldabgaben . . . . 3800 fl. —

b) Naturalabgaben . . . . . . 2600 fl. —

c) an zu Geld angeſchlagene Dienſtleiſtungen . . . . . 800 fl. —

ſohin in allen . . . . 7200 fl. —

zu entrichten; ſo darf man nur die Abgaben b. und c. abziehen, und es wird eine Reſtsſumme von 3800 fl. übrig bleiben. Dieſe Summe iſt nun durch viermalige Ausſchreibung der Steuern zu erholen, und es wird alſo auf eine Steuer dieſer Gemeinde 950 fl. treffen.*

Denn, da nach meiner Meinung ** die Naturalien zu zerſchiedenen Zeiten, und die Dienſte nur dann erholet werden müſſen, wenn Zeit und Umſtände ſelbe fodern; ſo können ſie niemals unter die Steuern gerechnet werden, und die Gemeinde hat nur am Ende eines jeden Jahrs jene Dienſte, die ſie hätte machen ſollen, nach dem angeſchlagenen Werth im Gelde nachzutragen.

Bisher war es zwar üblich, daß man Steuern ohne Hinſicht der Präſtationsmöglichkeit, oder Unmöglichkeit, ſondern blos nach der Dürftigkeit ſolche ausſchrieb, und wiederholte. Nach meiner Meinung aber ſoll dieſes künftig nicht mehr **aus Noth**, ſondern **aus Staatsklugheit** ge=

* Das iſt, zur Staats- und anderer Kaſſa.

** Vide zweiten Theil meiner Skizze. Seite 19, 20, 21 und 23. 24. ꝛc.

geſchehen. * Die Gemeinde ſoll für beſtändig ſeine Steuern in vier gewöhnlichen Friſten pro ordinario geben müſſen.

Der Mittelpreis, oder vielmehr der ſteigende Preis des Getreides von jedem verfloſſenen Jahr wird belehren, ob man zu den vier ordinären Steuern eine extraordinäre, halbe, oder einfache Steuer ausſchreiben könne. **

Dann erſcheint ein Verhältniß des Gewinns, folgſam auch ein Verhältniß der Abgaben mit dieſem; — und keine Fähigkeit zur Induſtrie wird hiedurch mehr erſchwert werden können.

Jeder Bauer (Gutsbeſizer) empfindet Nuzen oder Schaden, ſo bald der Getreidpreis ſteigt oder fällt. Wenn man unn ohne Hinſicht im lezten Falle ihn wiederholt beſteuern würde; ſo wird er an der Fähigkeit, wo nicht der Selbſterhaltung, doch wenigſtens zur künftigen Kulturſunternehmung geſchwächet werden. Würde man aber im erſten Falle ſolche nicht wiederholen; ſo wäre dieſes eben ſo unverhältnißmäßig und ſchädlich für die Staatskaſſe als das vorige, indem ſie jene Quelle wegleitet, die doch ihr zugefloſſen wäre.

Die

* Vide Montesquieu 13. B. 1. Kap. Seite 362 — 363.

** Dieß iſt die beſte Art die Abgaben nach den ſteigenden, und fallenden Getreidpreis zu reguliren, ohne daß man nöthig hat, Rechnungen zu ändern.

Die Regierung muß die Staatskaſſe weder durch Armmachen des Unterthans, noch den Unterthan durch Vernachläßigung der Staatskaſſe zu bereichern ſuchen. *

Die Herrſchaften eines jeden höchſt, hoh, und niedern Ranges geiſt= und weltlichen Standes ſind auf eben dieſe Art rückſichtlich ihrer reinen Gewinnſte d. i. von dem Einkommen ihrer Unterthanen (wie ſchon geſagt) 20 pro Cento zu geben, und auch die hieraus entſpringende Staatsabgabsſumme in vier Zielern zu entrichten ſchuldig. Bei dieſen können auch mit obgeſagter Klugheit dieſe Steuern nach Verhältniß des ſteigenden Getreidpreiſes wie bei jeder Gemeinde vermehrt werden.

Sie geben aber jeden von den Einkommen ihrer Unterthanen erhaltenen reinen Gewinn erfolgenden Steuerbetrag an den Pflegsbeamten ſelbſt ab. **

Hat nun jede Gemeinde die Geldabgaben von jedem geiſtlich= adelich= oder unadelichen Gemeindsglied geſammelt, dann übergiebt ſie drei Tage vor den Terminsverfluß dem kurfürſtlichen Beamten, die Totalſumme gegen Quittung über, und legt leztere ihrer Kaſſarechnung bey.

* Die Republiken nehmen durch den Ueberfluß und Reichthum, die Monarchien durch Armuth ein Ende. Vide Montesquieu 7. B. 4. Kap. Seite 169

** Denn die Staatsabgaben von ihnen mit eigenen Rücken oder ihren Verwaltern beſizenden Hofes haben ſie, wie oben ſchon geſagt, zu der Gemeindskaſſe zu entrichten, worin ſie mit ihren Hof liegen.

Was die Naturalienabgaben ſind, davon hat jedes Gemeindsglied ſolche ſo lange aufzubewahren, und im mittern Werth des Preiſes zu erhalten, bis die Gemeinde durch den Beamten eine am Ende ſub Nro. 1. liegende gedruckte Staatsanweiſung erhält, worauf ſie dann dieſe Naturalien von den Gemeindsgliedern, jedoch allzeit bei den minderfachen Höfen anfangend (weil die Käſten der kleinern Höfe ohnehin meiſt nur zum ſelbſtigen Gebrauch hinreichend ſind) einſammelt, und dem Beamten dann die angewieſene Gattung und Quantität übergiebt.

Die noch beſtehende Frohndienſte aber hat ſie nach Anweiſung des Beamtens ſo lange durch ihre Gemeindsglieder umwechslungsweiſe zu leiſten, bis all Gemeindsglieder ihre verhältnißmäßigen ſchon beſtimmten Dienſte geleiſtet haben, wofür dann auch für jede Dienſtleiſtung eine Quittung erfolget.

Gemeindsabgaben.

Jedes Gemeindsglied hat alle Jahr **eine einfache** Steuer zur Gemeindskaſſe zu entrichten*, damit die vorkommende Abgaben abgeführt werden können.

Die

* Man muß nicht glauben, daß dieſe eine neugeſchöpfte Prozentenabgabe, ſondern daß ſie unter den 20 Prozenten ſchon enthalten ſey.

Die Gemeindskaſſe erhält dann noch zur Einnahme die **Zehend = und Ehehaftsabreichungen** nach dem 50jährigen mittern Getreidpreis im Geld, welche jedes Gemeindsglied an den **Pfarrer, Benefiziaten, Schullehrer, Bader, Förſter** und **andere Gemeindsdiener** geben mußte.

Aus dieſen beiden Zuflüſſen wird eine hübſche Summe entſtehen, wodurch ſie ſowohl dem Pfarrer, Kapelan, Benefiziaten, Schullehrer, Prokurator, Bader, Forſter ꝛc. und dergleichen Gemeindsdienern ihren Antheil zu ihren Beſoldungen ordentlich verreichen kann; indem eine Pfarr, Schule, die Bader, und die Förſter ꝛc. nicht für eine einzige Gemeinde, ſondern für mehrere geſchaffen, ſohin die unter dieſer Mehrheit begriffenen übrigen Gemeinden gleichen Antheil hieran zu leiſten ſchuldig ſind.

Jede Gemeinde giebt alle Quartal ihren Antheil der Beſoldungen dem kurfürſtlichen Beamten über, welcher ſodann ſelbe den treffenden Theilen auszahlt, und die Gemeinde quittirt.

Bei dieſen Zahlungsantheilen wird nun jede Gemeinde ein hübſches Sümmchen jährlich zum Ueberreſt herein haben, welches ſie ordentlich aufheben und hiemit großen Nuzen ſchaffen kann; indem ſie mit allen Gemeinden in ganz Baiern eine Unglücksaſſekuranz errichten, und hiedurch bei jedem Unglücksſchaden ſowohl durch Mißwachs, als auch Feuer und Hagel dem tref-

fen-

ſenden Gemeindsglied um ſo mehr verhältnißmäßig beitragen kann, als die Schäzung eines jeden Grund und Bodens, dann jeden Hofs ſchon voraus gegangen iſt, und nicht mehr nachgeholt werden darf.

Die Schadensersezung wird ihren jährlichen Fond um ſo weniger ſchwächen, als bei ſolchen Unglücksfällen ſowohl die Staats = als Herrſchaftskaſſe dem Unglücklichen gleichen und verhältnißmäßigen Nachlaß zu ertheilen hat; und ſie wird im Stande ſeyn, nach gutmeynenden Rath des Beamten und Pfarrers aus freiem Willen manches Gute für ihre Gemeinde ſtiften zu können. *

Gemeinde. **

Alle adeliche und unadeliche Perſonen, welche ein Gut von einen einfachen bis zu einen zwölffachen Hof mit eigenen Rücken ſelbſt oder durch ihre Verwalter beſizen, ſind Gemeindsglieder, und alle dieſe Gemeindsglieder machen eine Gemeinde aus.

Klei=

* Doch ſoll jedem Pfarrer ſchärfeſt aufgetragen werden, die Gemeinde zu einer Bruderſchafts, Meßſtiftung, Kapellen bauen, und derley koſtſpieligen Andächteleyen niemals aufzumuntern, ſondern ihnen ſo viel möglich ſolches auszureden. Vide Montesquieu 25. B. 7. Kap. Seite 784.

** Vide Gawards ſtaatswirthſchaftliche Betrachtungen bei Zertheilung der Gemeindsgüter Seite 74. „Man muß bei der Idee ꝛc.

Kleine Gemeinden ſind nichts nüze *, daher ſollen, wenn zu kleine Dörfer verhanden ſind, ſie allzeit zuſamm in eine Gemeinde geworfen werden, damit eine Gemeinde wenigſtens zwanzig bis dreißig zwölffache Höfe in ſich faſſe, indem ſonſt die zu kleinen Gemeinden mehreren kleinern Ausgaben unterworfen ſind. —

Jede hält nach Umſtänden ihre Gemeindsverſammlung, und hierbey muß jedes Gemeindsglied perſönlich erſcheinen, indem ſonſt ſein Ausbleiben als Einwilligung zu jeden Gemeindsſpruch angeſehen, und erkennt wird.

Die Gemeinde wählt ſich dann einen Bürgermeiſter, Führer, oder Obmann, der ein rechtſchaffener helldenkender Mann iſt, zur erſten Vertrettung der Gemeinde, dann zwei Mitführer, die ebenfalls redlich und helldenkende Männer ſind, damit dieſe mit den erſten arbeiten.

Alle drei haben nun für jede Handlung ihrer Verwaltung zu haften, und alle Jahre der Gemeinde in Beiſeyn des Beamtens durch den Prokurator ordentliche Rechnung der Gemeinde abzulegen, und ſich zu verantworten.

Sie bleiben alle drei in ſo lang ſie rechtſchaffen handeln, und zwar die Oberführer 6 Jahr, die zwei Mitführer aber drei Jahr in dieſem Range, wo ſodann die

* Das iſt, wenn nur einige Höfe zu ſelber gehören.

die zwei Mitführer wieder abtretten, und ſtatt ihnen andere gewählt werden müſſen. *

So lang ſie dieſe Poſten bekleiden, iſt der Oberführer ſo wie die übrigen Mitführer für ſeine Mühe und Verſäumniß von der Steuer zur Gemeinde, ſo auch von den Quartieren befreiet. So bald ſie aber in ihren vorigen Plaz zurücktretten, und dieſe Verwaltung nicht mehr beſorgen; ſo fällt auch dieſe Befreiung der Steuer und Quartier weg, bis ſie wieder gewählt werden, und die Verwaltung verſehen.

Dem Oberführer gehet niemals eine Herabwürdigung zu, wenn er zum zweitenmal, da er ehevor Oberführer war, nur als Mitführer erwählt wird.

Dieſe Führer vertretten nun die Gemeinde, verwalten die Kaſſe, welche beim Amt ſich befindet, wozu auch jeder von ihnen einen Schlüſſel hat, und ſorgen, daß ſowohl die Naturalabgaben in der gehörigen Quantität, und lokalmäßigen Qualität von jedem Gemeindsglied bis zur Abverlangung in mittern Preiswerth des laufenden Jahrs oder Monaths erhalten, auch die Geld- und andere Dienſte auf Anweiſung ſogleich von jedem Gemeindsglied verrichtet werden.

So-

* Nur dann kann von den Alten ein Führer in ſeinen höhern oder niedern Poſten eintretten, und wieder gewähl werden, wenn kein taugliches Subjekt vorhanden wäre.

Sobald ſie ein nachläßiges Gemeindsglied finden, haben ſie ſolches ſogleich bei den Beamten anzuzeigen, indem die Gemeinde für jeden zu haften, und zu zahlen hat.

Auch haben ſie ein eigenes, und mit dem Saalbuch des Beamten gleichförmiges Saalbuch über alle Höfe der Gemeinde zu führen.

Geſezt, daß ſich die Gemeinde bei öffentlicher Feilbietung ihrer Naturalabgaben ſelbſt als Käufer melden, und auch ſolches genehmigt würde, ſo haben die drei Führer von jedem Gemeindsglied den treffenden Antheil zu dieſer Zahlung einzufodern, und ſub Termino 30 Tagen a die ratificationis den bedungenen Kaufsbetrag dem Beamten gegen Quittung zu erlegen. *

Was nun im lezten Falle jeder Gemeinder an Naturalien hätte abgeben müſſen, entrichtet er zur Gemeindskaſſe nun in Geld nach dem Mittelpreiſe.

Auch haben die Gemeindsführer, alle Zwiſtigkeiten die über Eigenthum, d. i., meum et tuum entſtehen, mit Beiziehung des Prokurators auf allmögliche Art zu vergleichen: falls es aber nicht möglich wäre, ſo hat der

* Die Regierung muß nicht allzeit den Kauderer machen, ſondern den Gewinnſt von dem Erhaltenen ſogar ſo viel möglich dem zukommen laſſen, woher das Erhaltene gekommen. Vide Montesquieu 20. B. 7. Kap. Seite 571.

der Prokurator den Prozeß zu inſtruiren, ſolche Partheyen in Beiſeyn der Gemeindsführer, und von jeder Parthey als Zeugen zu erwählenden zwey Gemeindsgliedern ſchriftlich ad Protocollum * zu nehmen, dieſes von den drei Führern, den Partheyen, und von ihm unterſchriebene Protokoll ohne Parere, und verſchloſſener aber ſammt den Partheyen und Gezeugen zum Beamten zu ſenden; wo ſodann die Sache weiters unterſucht wird, der Prokurator aber dabey nichts mehr zu thun, ſondern blos dieſen Fall in das für ſolche Fälle verfaßte Gemeindsbuch einzutragen hat. Vid. Tab. Nro. 9.

Was die Rekrutenaushebung betrifft, wird ſolche künftig ohnehin nicht vorkommen, indem nach dem Geſez Niemand, er ſei adelich oder nicht, einen Hof übernehmen darf, wenn er nicht wenigſtens drei Jahre dem Vaterland diente.

Die Gemeinde hat alſo darauf zu ſehen, daß keine Ueberſehung hierinn, ſo wie auch bei den Mädchen, die nicht vom Adel ſind, eine Hofsantrettung geſtattet werde, wenn ſie nicht immer bei ihren Eltern, und wenigſt 3 Jahre bei fremden, verwandten Bauern gedient haben.

Was die Waiſengelder und ihre Zinſen betrifft, ſo haben die Führer dieſe zwar auf dem Hof des Uebernehmers, aber allzeit auf die erſte Hypothek zu laſſen, jedoch die Intereſſe für die Kinder ſelbſt einzukaßiren, in der

* Nach Muſter Nro. 8, wobei ſogleich die Beweiſe anſchlüßig ſeyn müſſen.

der Gemeindsrechnung in Einnahm, die für ſolche Kinder nöthige Ausgaben in Ausgab zu bringen, und ſowohl der Gemeinde als dem Beamten hiefür Rechenſchaft zu geben. *

Vorzüglich aber hat die Gemeinde zu haften, daß Niemand einen Hof übernehme, wenn er hieran nicht wenigſtens die Hälfte entrichten kann.

Kein Gemeindsglied darf, außer bei erwieſenen Unglücksfällen, eine Schuld über die Hälfte des Vermögens machen, daher jede Schuld verluſtigt ſey, ſobald ſie nicht ſowohl in das kurfürſtliche als auch in das Gemeindsbuch eingetragen iſt.

Zu dieſem allen hat die Gemeinde durch die drei Gemeindsführer die Kirchenrechnungen zu übernehmen, die hiebei beſtehenden Kaſſen zu verwalten, und dafür auch beſonders zu haften, daß jeder gelddürftige Unterthan oder Gemeindsglied auf die erſte und zweite Hypothek ſolche Gelder erhalte. Die Gemeinde hat freie Diſpoſition mit ſelben, iſt aber ſchuldig, für alles zu haften, und alle Jahre dem Beamten bei geſammter Gemeinde ebenfallſige Verrechnung und Verantwortung zu leiſten. **

Fer=

* Hiedurch wird die Raubſucht mancher Vormünder enervirt.

** Ich ſehe gar nicht ein, warum der geiſtliche Rath diſponiren, hiezu ſo viele Leute ernähren; Schreiberei und Unkoſten verurſachen ſolle; da er blos der Vorſtellung

Ferners hat die Gemeinde zu haften, daß zur Kirche alles Nöthige nicht aber Ueberflüßige beigeſchaft, und alle Bruderſchafts-Lätizeln unterlaſſen werden. *

Auf die Vermarchung der Gründe ſoll ein unabläßiges Auge gerichtet werden. Eben ſo ſollen ſie auch trachten, daß um den ganzen flachen Inhalt ihrer Gemeinde ein lebendiger Zaun abwechſelnd von Zwetſchgen, Kirſchen, Holzäpfel, Pflaumen, Nüß, Eichen, und Buchbäumen gemacht, und erhalten werde. **

So oft ein Gemeindsglied eine Eiche fället, ſo haben die Gemeindsführer und die Gemeinde zu haften, daß

mancher ſchlauer, und beſchmierter Beamten glauben, und oft in Gefahr des Verluſtes ſeyn muß. — Hier iſt aber keine Gefahr, da ſchon erſtens die wahre Hypothek, und zweitens die beſondere Haftung der Gemeinde, drittens aber der wahre Staatsnuzen zugegen iſt, daß die, die ſolche Gelder erhalten, zu ihren Aufkommen, und nicht zu merkantiliſchen Spekulationen bedürfen; und daß die Verrechnung nichts koſte.

* Hier ſieht ein weiſer Fürſt ſelbſt durch ſeine Leute nach, läßt den Geiſtlichen nicht alles, ſondern behandelt ſie als Staatsglieder: läßt ſie nicht zu ſehr vermehren, und in ſo grobe Fehler ausarten, damit er nicht einſtens grauſam gegen ſie verfahren, oder wie Sabbakon nach Anthiopien flüchten müſſe. Vide Diodor: Siccul. II. Buch.

** Vide Garards Verzeichniß Oel gebender Gewächſe in ſeinen oft allegirten Werkchen. Seite 117.

daß ein ſolcher allezeit drei andere junge Eichbäume pflanze.

Man muß es der Gemeinde ſo wie den Führern unverhalten laſſen, daß, falls ſie nachläßig wären, die Frevelhaften * nicht anzeigten, und hiedurch Fehler entſtünden, der Beamte ſie allzeit zur Erſazſtrafe auf der Stelle anhalten müſſe, und werde. So wie ſich auch die Gemeinde an die drei Führer bei Schäden, welche durch dieſe erfolgt wären, zu regreßiren, und alle ämtliche Aßiſtenz zu erhalten fähig iſt.

Man muß der Gemeinde ſo wie den Führern tief ins Herz prägen, daß ſie eine Geſellſchaft ausmachen, deren Wohl und Wehe in ihren freundſchäftlichen oder unverträglichen ** Benehmen unter ſich liege; daß ſie alle gleich, alle Hand in Hand ohne Unterſchied mitzuwirken ſchuldig ſeyen, daß jede Parthеylichkeit ſelten, und wenn ſie auch einige Zeit nüze, doch in der Folge ſowohl ſchädlich als gefährlich werde: daß eben dieſe Partheilich- und Unverträglichkeiten die erſte Grundlage künftiger Auflöſung des geſellſchaftlichen Verbandes und eine

* Ein Gemeinds- oder Geſellſchaftsglied hat nach ſeinen Verhältniß gleich andern zu wirken, wenn es ſich nicht als Laſt und Bedrückung der Geſellſchaft bilden, und zulezt ausgeſtoſſen ſehen will.

** Wozu Gränz- und Gemeindstheilsſtrittigkeiten bisher ſo viel beitrug.

eine fürchterlichere Unterjochung * ſeyn: daß ſelbſt Ruh und Frieden, auch ſelbſt die Ordnung der Wirthſchaft durch das Geld und die Zeit, die man bei ſolchen häſſigen Zwiſtigkeiten verwenden muß, ins Stocken gerathen: daß ſie, durch das Laſter des Neides zu böſen Unternehmungen aufgemuntert, zulezt in die Schlinge ewiger Feindſchaft, des Spottes, und Hohngelächters derer, die ihren Geiz und Neid benüzen, gezogen werden.

Man muß den Gemeindsgliedern begreiflich machen, daß **ſie wahre Bürger** des Staates ſeyen: daß, **ſo edel** ihr Stand iſt, **eben auch ſo häßlich** die Herabwürdigung deſſelben ſey, wenn ſie ſich nämlich untereinander mit Schimpfreden gröblich behandeln: und daß dieſe Schimpfreden, nicht weil ſie verlezen, ſondern weil ſie nicht anſtändig ** ſind, allzeit geahndet würden.

Man muß jedem Gemeindsglied bedeuten, daß, wenn ihm von den Gemeindsführern unrecht geſchehe, oder ſelbes mißhandelt würde, ſich ſolches Gemeindsglied ſogleich bei dem Beamten beſchweren könne, welcher ihm vier Gemeindsglieder benennt, damit die Sache beim

Amt

* Selbſt die Dominikaner geben uns Beiſpiele von Eintracht; und da wo Rechtſchaffenheit herrſcht, wie bei den Arabern, kann ſich ein Fürſt glücklich ſchäzen, der erſte Vorſteher eines von redlichen bewohnten Yemmers zu ſeyn. Siehe Sabathier. —

** Vide Montesquieu 19. B. 16. Kap. Seite 525. Die Geſezgeber in China.

Amt (wobei der Prokurator ſo wie die Führer als Partheyen zu erſcheinen haben) inſtruirt, und zu einen Vergleich gebracht, oder, wenn das nicht möglich iſt, dann zum Spruche geſchritten werden kann, wo dem Kläger alsdann nach Befund Genugthuung auf alle Fälle zukommen wird.

In jeder Gemeinde hat der Beamte allein alle Polizeiausübung, und die Gemeinde entgegen ihm daher die ſchuldigſte Folge zu leiſten.

In kleinen Märkten * und kleinen Städten, wo die Einwohner blos vom Landbau meiſtens leben, ſoll die überflüßige Zahl der Bürgermeiſter, der innern und äußern Räthe ganz aufhören, und blos ein Bürgermeiſter, dann zwei Rathsmänner wie bei den übrigen Gemeinden alle 6 und 3 Jahre gewählt, und alles rückſichtlich der Verwaltung und Entſchädigungen vorhin Geſagte beobachtet werden. Denn die vielen Rathsherrn, und hieraus erfolgenden Accidentien errichten immer Partheylichkeiten oder Zwiſtigkeiten, und die Gemeinde muß ſich dem Spruche eines Magiſtrats unterwer-

* Von Städten und Märkten Abgabs- und Einrichtungsarten werde ich in einem beſondern Werkchen ſprechen, und vielleicht etwas nützliches vorlegen. Denn dort iſt beinahe weit mehr Stoff als bei dem Landmann zu finden; — Hier aber davon ausführlich zu ſprechen, iſt der Raum zu klein. Deshalb habe ich im zweiten Theile ſchon geſagt, daß die Burgfrieden nur an den äußern Peripherien, nicht aber in ihren Inhalt bemeſſen werden ſollen.

werfen, der oft die Sache nicht einmal verſteht. — Nur der Vermöglichere kömmt im Rath, und ihre Zuſammhaltung iſt jederzeit ſchädlich. Zehn und zwölf, wenn ſie verſtanden ſind, können ſich, wenn auch von ihnen ein Vergehen entdeckt, und hiefür ſelben eine Geldſtrafe aufgegeben würde, immer leichter helfen, indem die Strafe, in zwölf Theile getheilt, für jeden aus ihnen nicht mehr empfindlich, und auch im entgegengeſezten Falle durch die Rechnungen und beſonders durch die Rubriquen Reſtanten und insgemein hier ſchon wieder geholfen wird. Es hätte auch oft ſchon geſchehen können, daß ſolche Verſammlung durch Schmieralien ſchon für jeden Erſaz oder Strafbefehl im Voraus vorgebeugt hätte. *

Prokurator. **

Ein Prokurator ſoll wenigſtens jährlich 700 fl. Gehalt, und einen zweifachen Hof, um ſich ein Pferd (welches er haben muß) halten zu können, dann auch eine gewiſſe Zahl Holz nuznießlich beſizen und überkommen; damit er als ein ehrlicher Mann Muth erhält, fleißig zu ſeyn.

Jedem

* Sobald die Tugend aufhört, kömmt Ehrgeiz in diejenigen Gemüther, die noch ſeiner fähig ſind ꝛc. Vide Montesquieu 3. B. 3. Kap. Seite 36 — vide ibidem da Hannibal, als er Prätor war ꝛc. Seite 37.

** Schon das Wort bedeutet ganz was anders, als man bisher durch die Wirkung zu beweiſen glaubte.

Jedem Prokurator wird dieſes Auskommen von vier obbeſchriebenen Gemeindern in monatlichen Ratis verreichet.

Hiefür hat der Prokurator nicht nur für jede Gemeinde die Gemeindsrechnungen, die Abgabsrechnungen, dann die Quittungen der einzelnen Gemeindsglieder ordentlich zu halten; ſondern auch, wie oben geſagt wurde, jeder zwiſchen den Gemeindsgliedern unter ſich oder einem Dienſtbothen entſtandene Zwiſtigkeit ſo viel nur immer möglich auszugleichen, und, wenn es nicht mehr möglich iſt, die Sache zu inſtruiren, dann das Protokoll nach ſchon gehörter Vorſchrift dem Beamten einzuſenden; auch alle Bittſchriften, Vorſtellungen, Verantwortungen, und Klagſchriften einzelner Gemeindsglieder ſo wohl als der ganzen Gemeinde zu verfaſſen, und ſich für keine Arbeit bezahlen zu laſſen.

Und da ſich jeder Prokurator als einen von der Gemeinde bebrödeten und von dem Fürſten nur ratione ſeiner Geſchicklichkeit konfirmirten Diener zu betrachten, ſohin derſelbe der Gemeinde ſo, wie ihren Führern allen Gehorſam zu leiſten hat; ſich aber leicht der Fall ergeben dürfte, daß ein ſolcher Prokurator Partheylichkeiten oder Trägheit ſich angewöhnen, hiedurch aber die Gemeinde ſchwer beſchädigen könne: ſo ſoll künftig keinem Prokurator zu heurathen erlaubt, auch ein ſolcher nur gegen halbjähriger Aufkündung aufzunehmen ſeyn. Die vier Gemeinden, die einen ſolchen erhalten, können ſich durch Abordnung ihrer Führer, oder anderer Deputirten

alle Jahre über den Fleiß und die Rechtſchaffenheit des Prokurators benehmen; auch, wenn ſie erhebliche Urſachen finden, ihm aufkünden, und einen andern zum Examen nach Verfluß der Aufkündungszeit ſchicken, welcher dann, ſobald er in examine beſtehet, auch von der Regierung beſtättigt wird.

Damit aber auch ein ſolcher Prokurator in Rückſicht ſeines Alters geſichert ſey, ſo ſoll demſelben, ſobald er unfähig zu dienen wird, die Hälfte ſeines Gehalts (wozu die Regierung die Hälfte beiträgt) dann Holz nebſt einer kleinern Wohnung mit Weglaſſung des zweifachen Hofs, ſo lang er lebt, verreicht werden.

Beamte. *

Jeder Beamte hat ein Urbarbuch, welches mit dem Gemeindsurbarbuch in allen konform ſeyn muß, zu halten, und genaueſt zu führen; auch in das Abgabsdiariumsbuch, die von Zeit zu Zeit von der Gemeinde beſchehene Abgabsleiſtungen gehörig einzutragen.

Er

* Mit Aemtern ſoll man nicht die Leute, nein! mit Leuten
  Soll man die Aemter, ſprach der Fürſt, verſehn.
Der güldne Spruch! gölt er in unſern Zeiten,
  Dann würd' um manches Land es traun! weit beſſer ſtehn!
— Vide Weſtenrieders erſter Band ſeiner Beiträge zur Staatswirthſchaft ꝛc. — Und ich trau're, daß es noch nicht ganz geſchieht.

Er hat dann weiters ein förmliches Diariumsprotokoll, worinn alle Amtsverrichtungen jeden Tags eingetragen werden, zu führen; und hält ſich ferners ein eigenes Briefs=, Klags=, und Strafsprotokoll, dann

ein Volks=Sterb= und Polizeybuch.

Der Beamte hat alle Polizeyfälle zu beſorgen, und, wie oben geſagt wurde, bei den in jeder Gemeinde ſich ergebenden Prozeßſachen als secunda instantia das verſchloſſen eingeſendet wordene Protokoll primae nicht zu eröffnen, ſondern die klagenden, und die beklagten Partheyen in Beiſeyn zweener Gemeindsvorſteher bei der Protokollsbenehmung zu vertretten, zu ſprechen, und, falls appellirt wird, die verhandelten Gegenſtände ſammt dem verſchloſſenen Protokoll primae sub termino 8 Tägen zur Regierung ſowohl einzuſenden, als auch für die Richtigkeit zu haften; auch ſowohl von jedem Klagprotokoll, (es möge appellirt werden, oder nicht) als auch von dem Vernehmungs= und Briefsprotokoll einer jeden Parthey eine vidimirte Abſchrift zu ertheilen.

Die Taxen muß der Beamte inskünftige genau verrechnen, und nie ſoll im Gelde, ſondern allzeit am Leibe geſtraft werden. *

*Dieſe Strafen ſollen aber nie eine Herabwürdigung, oder Geſundheitsverlezung erzielen. —

Jede Prozeßgattung ſoll ſummariſch behandelt, und hiefür am Ende (da die Prokuratorsgebühren ohnehin wegfallen) eine proportionirliche Taxe feſtgeſezt werden. — Die Armen müſſen ex officio vertretten werden, und jeder muthwillige Prozeß wird ſowohl bei Reichen wie bei Armen am Leibe abgeſtraft.

Der Beamte hat ſich zu faſſen, daß er alle viertel Jahre dem kommenden Kommiſſär über alles Rechenſchaft geben könne.

Er hat ſeine beſtimmte Beſoldung und einen vierfachen Hof zur Nuznießung.

Was die Kriminalgegenſtände betreffen, haben die Beamte ſolche nur zu inſtruiren, und, wenn der Verbrecher wirklich überwieſen iſt, das Protokoll ſammt dem Verbrecher nach derjenigen Stadt oder dem Ort, wohin alle ſolche Verbrecher geliefert werden, und welches ihm ſohin erdfnet wird, liefern zu laſſen.

Landkommiſſarien. *

Deren ſind für die vier Rentämter 8, und hievon haben ein Jahr 4 zwei Rentämter (z. B. Landshut und München) und die andern 4 ebenfalls zwei (als Straubing und Burghauſen) ſo zu bereiſen, daß zu jedem Beamten alle viertel Jahr einer hinkömmt.

Alle

* Hiezu könnte man gar leicht die Prokuratores als landskündige Männer wählen.

Alle Jahre aber haben ſie umzuwechſeln, ſo daß die erſten 4 die der leztern, und die leztern vier, die der erſtern vier ihre Rentämter bereiſen.

Keiner darf bei einem Beamten wohnen oder ſpeiſen.

Sie haben nicht nur jeden Beamten ſowohl kurfürſtlicher als herrſchaftlicher Seits, ſondern auch die Gemeinde zu unterſuchen, ob und wie da gehandelt worden ſey.

Sie ſollen gut bezahlt werden, und täglich jeder zwei Pferdportionen erhalten, auch von mitterm Alter ſeyn, damit ſie die Beſchwerlichkeiten leichter ertragen können.

Sechs Jahre bleiben ſie in dieſem Poſten, wo ſie ſodann auf ruhige Pläze mit einer Belohnung nach Maaß ihrer Rechtſchaffenheit verſezt, und ſtatt dieſen andere ernennt werden.

Ihre Viſitationen haben die Juſtiz und Polizey, Forſt= und andere Verwaltung der Beamten in genere, dann die Rechnungen, Kultur, und überhauptige Grundbuchs= und andere Beſorgungen der Gemeinde zum Grunde.

Sie haben auch die allenfallſige wider den Beamten, — die Gemeinde, den Pfarrer, Förſter, und andere entſtandene Klagen u. d. gl. zu vergleichen, zu richten

ten, oder in wichtigen Fällen einzuberichten; ſich aber überhaupts über alles ein ausführliches Protokoll reſpective Tagbuch zu halten, und ſolches alle 8 Tage zur kurfürſtlichen General-Landesdirektion einzuſenden.

Regierung.

So oft eine Appellation erſcheinet, hat die Regierung vorzüglich darauf zu ſehen, ob der Prokurator in inſtruendo oder der Beamte in ſecunda inſtantia dann der Regierungsadvokat in der Herſtellung der Specierum facti nicht gefehlt habe. Sie hat hierauf die fehligen Theile im erſten Falle durch die Landkommiſſarien ſogleich zur Leibsſtrafe, im zweiten aber zu einer ſtärkern, im dritten Falle aber zur Abſezungsſtrafe zu ziehen.

Daher ſollen, wie ſchon erwähnt wurde, die Advokaten, und zwar für jedes Rentamt vier rechtſchaffene Männer beſoldet werden.

Jeder dieſer Advokaten hat nun die klagenden und beklagten Partheyen zu verſehen, und ſein Parere cum allegationibus eines jeden Beweiſes abzugeben.

Auch ſollen ſie die Commination erhalten, daß, falls ſie nicht rechtſchaffen und fleißig ſind, ſo auch falls ſie welchen Prozeß und von wem ſie ſolchen zu bearbeiten haben, entdecken würden, ſie auf der Stelle kaßirt werden.

General = Landesdirektion.

Dieſe unterſucht alle von den Landkommiſſarien eingeſendeten Tagbücher und beſondere Anzeigen, prüfet ſie, und ſendet mit ſelben unter der Addreß: Dem Landkommiſſär N. N. Rentamts N. N., die Reſolution wieder zu.

Falls aber ein Beamter, oder eine Gemeinde ꝛc. ſich wider einen Landkommiſſär billig zu beſchweren hätte, ſo iſt ſolches bei der General = Landesdirektion anzubringen, und daher bleibt auch die Unterſchrift des Prokurators nomine der Gemeinde gültig; von der Direktion wird aber nach erholter landkommiſſariatiſchen Verantwortung auf der Stelle entſchieden.

Alle Jahre ſendet ſie ſodann vier neue Hauptlandkommiſſarien * ab, welche alles unterſuchen und nachſehen, ob und wie die Landkommiſſarien ihre Funktionen verſehen haben. Dieſe führen wieder ein Tagsbuch, und behalten dieſes bei ſich bis zu ihrer Zurückkunft, wo ſodann alle Landkommiſſarien zugegen ſeyn, und das ihrem Verhalten nach angemeſſene Abſolutorium erhalten ſollen.

Reca-

* Hier müſſen aber ſowohl die Landkommiſſarien als Hauptlandkommiſſarien eine gleiche Inſtruktion haben; damit nicht Laune oder Leidenſchaft ins Spiel trette, und das oft verderbe, was die Landkommiſſarien gut gemacht haben; zulezt aber Verwirrung erfolge.

Recapitulatio.

Wenn nun jede Gemeinde ſowohl für die Geld = als Naturalienabgaben zu ſorgen hat; — wenn ſie weiß, wie viel ſie Frohndienſte zu leiſten habe; — und wenn ſie alles dieſes ſelbſt beſorget; wie ruhig wird nicht jeder Beamte ſeiner Oberaufſicht abwarten können? — Wie entübrigt iſt man dann zum Nuzen der Staatskaſſa nicht der bisher 8, und 9000 fl. verrechnenden und jährlich 1, bis 2000 fl. an Beſoldung koſtenden Kaſtenämter? —

Wenn jedes höchſte und hohe Staatsglied ſeine Bürde leiſtet, wie gerecht wird nicht das ganze Verhältniß erſcheinen? — Wenn jede Gemeinde für die Quantität der Früchte bis zur Abfoderung haftet, wie wenig iſt die Regierung einer Verderbnißgefahr derſelben mehr ausgeſezt? — Wenn jede Gemeinde ſelbſt ihre Quartiere (man kann dann beſtimmen, wie viel Quartiere eine Gemeinde haben kann) machen, wenn jede Gemeinde ihre Rekruten ſelbſt ſtellen kann, wie wenig iſt ſie dann einer Partheilichkeitsgefahr unterworfen?

Wie gut iſt es nicht für die Gemeinde, wenn dieſe (d. i. mehrere mitſammen) ihren eigenen Prokurator haben kann, der ihnen izt thätiger an Hand gehen, und ſie nicht mehr wie zuvor zu langwierigen Prozeſſen verleiten wird? —

Wie wenig erſcheinet nicht da eine Gefährde, wenn bei Prozeſſen dieſes gute Kontroll und die ſummariſche Verhandlung zugegen iſt? Und wie ſicher iſt nicht ſtatt den bisherigen Zwang bei ſolch einer Freiheit, wo jeder ſeinen zu großen Antheil, ſo wie jeder ſeinen zu kleinen, hofweiſe verkleinern oder vergrößern darf, die Kulturs-induſtrie zu erwarten?

Wenn jedes Gemeindsglied durch die Aſſekuranz bei jedem Unglück geſichert iſt, wie wohl wird es ihm thun, nicht ſo lange und oft fruchtlos nach Laune der Beamten, Schreiber, und Schergen um Nachlaß mehr betteln zu dürfen? — Wenn durch die Unglücksaſſekuranz ſelbſt die Nachläße vermindert werden, wie viel Erſparniß erfolget nicht für die Regierung, für jede Herrſchaft? —

Was würde ſich nicht Gutes unternehmen laſſen, wenn (wie bei dem zweyten Theil erwähnt wurde) in den Rentämtern Pferde vertheilt würden? —

Wie glücklich würde ſich nicht jedes fühlen, wenn jeder einzelne mit dem Erhausten zum Nuzen der Gemeinde oder Frommen der Menſchheit was Gutes thun könnte?

Wenn nun weiters jedes Dorf des bisherigen ſo drückenden Zehends, und der zu drückenden Frohndienſte entübrigt wäre, wenn es nicht mehr ſo entfernt von den Pfärrern iſt, und wenn jeder Landmann mit ſolch einem Pfarrer und Schullehrer verſehen iſt, der ihm als

Freund,

Freund, als Lehrer ohne Eigennuz an Handen gehet, und ſo ſein Herz und Verſtand bildet, wie ſelig kann ſich nicht jeder nennen, und was kann er ſich alles verſprechen?

Wenn jedes Gemeindsglied weiß, was ſein iſt, wie viel dieſes werth, und was er darauf aufzunehmen befugt iſt, und wenn er weiß, daß ihm in dieſem Falle Kirchengelder nicht mehr verweigert, nicht mehr dem, der ſchmiert, zugegeben werden, wie froh werden ſie dieſe Hilfsquelle erſehen? —

Wenn jeder Knecht auf Eigenthum ſeiner Zeit hoffen kann, wie freudig wird er arbeiten, und ſich deswegen was zu erſparen trachten?

Wenn Uebernehmende nicht mehr den ſo läſtigen, und oft friedſtörenden Austrag zu präſtiren haben, wie froh wird nicht jeder ſeine Wirthſchaft beſorgen?

Wenn jeder Gutsübernehmer immer rechtſchaffen gedient, und drei Jahre durch, Militärdienſte verſehen hat; wenn jede Braut immer, und auch bei Fremden fleißig dienen muß, welch' ordentlichere, gute, von der Blödheit gereinigte, und rechtſchaffene Bauern, und Bäuerinnen kann man nicht hoffen? *

Wenn

* Und wenn der junge Adel ehe er iſt, dem Vaterlande als Soldat 6 Jahre dient, wie wird er ſich der Würdigkeit nähern, ohne Hohn Ritter genennt zu werden?

Wenn dann jeder ſeine Felder arrondirt hat, und wenn alles vermarcht wird, wie leicht kann man dann die Brache aufheben, die Stallfütterung einführen, und wie ſo gewiß läßt ſich dann ſteter Gränzfriede hoffen?

Wenn in Zukunft keine Taxen überſpannt, die muthwilligen Prozeſſe zernichtet werden, wie ruhig und ſicher wird man nicht bei ſeiner Habe ſeyn?

Wenn durch die Landkommiſſarien, und Hauptkommiſſarien das geſagte Kontroll erhalten wird, wie überzeugt ſicher wird nicht der ganze Geſchäftsgang gehen, und wie leicht kann die Regierung den Reichthum jeder Gemeinde ermeſſen, welche Erſparniß an Perſonale, und Materiale, Zeit und Mühe wird nicht die Folge ſeyn?

Wenn die Regierung alle Produkten ihres Landes kennet, wie wird ſie ſtaunen bei der Anſicht des bisher unbewußten Reichthums?

Welcher Gewinn für die Regierung, wenn ihre künftigen Förſter grüne, — und nicht blos die dürren Bäume, — wenn ſie den Umgang mit den Landleuten, und die Strapazen kennen? —

Ich glaube, daß ich mich wenig irre, wenn ich behaupte, daß auf eine ſolche Art ſowohl der Unterthan ſich glücklich, als die Regierung ſich geſchätzt, und ihre Staatsleitung als die einfachſte aber auch die dauerhafteſte genennt ſehen kann.

Der weitere Staatsgewinn wird beſonders, wenn die Regierung ſich vorſtellet, daß dermalen ſo viele öde, und unkultivirte auch theuer zu ſtehen kommende Gründe* vorhanden ſind, von denen ſie nichts ziehet; und wenn ſie dieſe rückſichtlich des Kaufſchillings ohnentgeldlich und blos gegen gleichheitliche Abgaben, oder mit Verleihung der zur Kultivirung nöthigen Freijahre zum Staatswohl hergiebt, dadurch erſcheinen, daß ſogar die Arrondirung jeden Guts möglich gemacht, und von dieſen izt nichts tragenden Gründen ſeiner Zeit eine Einnahme erholt werden könne.

Ich höre zwar, daß mancher ſagen wird, eine ſolche Arrondirung ſey um ſo weniger möglich als hiedurch die willkührliche Vermehr= oder Verminderung der Höfe aufhöret. Allein wenn die Arrondirung, reſpective die Einmeſſung derſelben ſo geſchieht, daß ein zehnfacher Hof zwar im Umfange ganz, in ſich ſelbſt aber in 10 gleiche Theile getheilt und vermarkt wird; ſo wird hiedurch auch die Möglichkeit hergeſtellt werden, dieſen Hof vermindern oder vermehren zu können, und jeder Theil erhält dann ſchon durch die pro baſi angenommene Schäzung eines jeden Grundes ſeinen beſtimmten Werth.

Auch

* Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 1. Abth. Seite 229 „Die einzigen Ländereyen.“ — Die Regierung gab auch ein Beiſpiel durch den Verkauf von Milbertshofen. Doch darf ſie ſich hier ſowohl von baarem, noch mehrer aber von voraus beſchehendem ganzen oder halben Kaufſchillingserlag um nicht Unmöglichkeit des Kaufes zu machen, künftig ſehr hüten.

Auch der Einwurf, daß die Höfe, da ſie nach dem 50jährigen Mittelpreis geſchäzt werden, an ihren bisherigen Werth gewaltig verliehren, iſt ungeeignet angebracht, indem jeder weiß, was er nach 50jähriger Berechnung des Durchſchnitts, und was er nach dem laufenden Mittelwerth werth ſey, das iſt, was er nach dieſem Anſchlag zu entrichten habe; hingegen jeder ſeinen Hof nach ſeinem ihm gefälligen Willen als eine Tauſchſache hoch oder wohlfeil verkaufen kann.

Ich glaube nun ſicher, daß dieſe Skizze reichhaltig genug ſey, die ächte Herſtellung gerechter Unterthansbehandlung ſowohl, als die Vereinfachung des Staatsgeſchäfts, und Verſchaffung der Staatserſparniß auf die leichteſte Art ſichtlich gemacht zu haben. * — Ich vertröſte mich nochmal auf eine ſo bereitwilligere Nachſicht, wo ich hie und da geſtrauchelt habe, als ich dieſes Werkchen

* Hier bei vorliegender Materie iſt eben der Ort, wo die Rechtswiſſenſchaft der Staatsklugheit nachſtehen, und das utile et aequum, nicht aber das Jus ſtrictum, und noch viel weniger eine römiſche auf deutſche Staaten in mancher Rückſicht oft gar nicht paſſende Gerechtigkeit aufgeſucht, gewählt und geltend gemacht werden muß. — Salus publica, utilitas publica, altum dominium, die ganze Staatsklugheit mit ihren untergeordneten Zweigen, und eine praktiſche Weltweisheit ſcheint zwar einem Satorius mit der Juſtitia in ſenſu ſtricto gar nicht, wohl aber einem Saward verträglich zu ſeyn. — Vide Sawards ſtaatswirthſchaftliche Betrachtungen bei Zertheilung der Gemeindsgüter. Seite 25.

chen (weil es nur eine Skizze iſt) und meinen wenigen Verſtand den Weiſern gerne unterwerfe, auch alle Fehler unverdroſſen verbeſſern will, und froh genug bin, wenn man auf den guten Willen hinſieht, den ich bei Verfertigung dieſer Skizze hatte. Mit dieſem ſüſſen Troſte ende ich nun den dritten Theil, und ſtelle die zu dem vorigen und dieſen Theilen gehörigen Tabellen und Bücher endlich ſichtlich noch dar.

Nachtrag.

Je länger man an einem Werke arbeitet, je mehr fällt einem bei; aber oft ſpäter als es ſeyn ſollte. Ich trage daher auch das noch nach, was ich bei dem erſten Theil vergeſſen haben.

Staatsbevölkerung.

Die Population zu vermehren iſt nur dort erlaubt, wo die Natur, die Lage, und die Ergiebigkeit des Bodens, den Lohn der Arbeiter befördert. *

Nur dort wo conſummendum hinreichend vorhanden, und in einem Lande wo das Hirtenleben iſt; wird viel Land, und nur eine gewiſſe Zahl Menſchen erfodert: wo

* Vide Smiths 3. Band, 4. Buch, 7. Kap. 2. Abth. Seite 217. — Hoher Arbeitslohn ꝛc.

wo ſich aber das Volk vom Jagen ernähret, wird die Nation noch kleiner ſeyn. *

Jene Länder die großen Handel, oder viele Weinberge beſizen, werden immer die größte Volksmenge aufweiſen können, und nach dieſen werden diejenigen folgen, deſſen Meiſtes Getreidbau iſt.

Ueberhaupts aber giebt es **zwei Gattungen** der Population, nämlich **der Städte** und **des Landes**, und beide ſtehen mitſammen im **genaueſten** Verband.

Die Population der Städte vergleicht ſich zur der Population des Landes wie commoda, zu neceſſaria; denn ſobald zu viel commoda aus den neceſſariis geſchöpft werden, ſo wird Mangel an neceſſariis entſtehen; dieſe commoda aber oder eingehen oder Unheil hervorbringen müſſen.

Die Staatspopulation in ſich ſelbſt (ich nehme ſie ſo, wie ſie izt iſt, an, ohne auf ihren Urſprung zurückzugehen) beſtehet **meiſtens** aus **drei Klaſſen** Menſchen, als: aus **den in Städten** ſelbſt, und auf **dem Lande** gebohrnen, oder aus den von andern Ländern hineingezogenen Menſchen.

Die Stadtpopulation iſt ſo lange gut, als Nahrungsſtoff für ſelbe vorhanden iſt **, und ſie zu ihrer Erhal-

---

* Vide Montesquieu 18. Buch, 10. Kap. Seite 482. —

** Es iſt immer beſſer die Stadtpopulation eingeſchränkt, und nur ſo weit es die Nothdurft verlangt, zu erhalten.

Erhaltung oder Vermehrung die Landskultur durch Weg-nehmung arbeitsfähiger Menſchen nicht ſchwächet.

Sobald ſie nun aber dem Landbau Arbeiter entzieht, iſt ſie ſchädlich, weil dieſer dadurch ins Stocken gerathen muß, und die Aufnehmung ſolcher Leute ebenfalls erwirkt, daß mancher, der die Kultur bearbeitet (ob er ſchon hiezu fähig iſt) es doch zu beſchwerlich findet, oder den Einfall zum Heurathen bekömmt, aufpocht, zur Stadt läuft, und als Taglöhner heurathet; der Bauer aber aus Mangel der Arbeiter muß den Ackerbau vernachläßigen. Oft heurathet eine reiche Bauerstochter in eine Stadt, und entziehet dadurch der Landskultur die Kapitalien. *

Solche Stadtpopulationsart iſt auch der Stadt ſelbſt ſchädlich, da ſolche Leute einige Zeit Holz ſpalten, alt

und

als ihre einſtige zu ſtarke Vermehrung durch eine Staatsabzapfung durch Auswanderung, oder den fürchterlichen Krieg vermindern zu müſſen. Man ſehe Frankreichs Volksmenge, die gewiß nebſt andern Hauptfolgen beitrug zur Unordnung, und man betrachte Frankenlands Wanderung nach Ungarn in 80ger Jahren, aber nicht Englands Beiſpiele; da ſie eine Inſel mit Handel beſchäftiget, und der Mann der Waſſergefahr eher ausgeſezt iſt.

* So ziehen öfters auch Bauernsſöhne mit ihren Vermögen in Städte, und der Landbau verliehrt den Fond. Eben dieſer Fehler entſtehet auch ſelbſt in Städten, wo jeder Kaſt ſich in einen höheren Kaſt verſezen will. Die Söhne der Ceylaner werden wieder das, was der Vater war; ſiehe karakteriſches Völkerlexikon von Sabathier.

und kränklicht werden, zulezt aber mit Weib und oft mit Kindern ins Almoſen kommen.

Wenn wenigere ſolche Leute aufgenommen würden; ſo entſtünde kein Mangel an Landarbeitern, keine ſo vielfältige künftige Armuth, alſo auch keine ſo große Stadtsonera. Freilich würde der Arbeitslohn größer werden; allein! eben deßwegen würde auch ein ſolcher Mann, wie Smith ſagt, in dem Stande geſezt, rechtſchaffen leben, und ſich etwas erſparen zu können. *

Denn der, der arbeitet, ſoll nie arm, nur der, der nichts arbeiten kann, und wirklich arm iſt, nicht im Stande ſey, ſich etwas erſparen zu können. **

Die Stadtpopulation, welche aus Städter ſelbſt entſpringt, iſt nie ſo ſchädlich; weil ſie erſtlich mehr gelehrige Leute erhält; zweitens aber durch das Daſeyn und Abgehen der gegenwärtigen Bewohner nicht übertrieben ſtark werden kann.

Die Stadtpopulation, welche aus Ausländern vermehret wird, iſt nur dann gut, wenn dieſe Vermögen, oder vorzügliche Kenntniſſe hinein bringen, außerdem aber nie; indem ſonſt die Verſorgungspläze anderer ſchon darinn Gebohrner vermindert werden.

Der

* Vide Smiths 3. Band, 4. Buch, 7. Kap. 2. Abth. Seite 216. — Der reichliche Arbeitslohn.

** Plato ließ die Armuth enden bei dem der Ueberfluß = 0 war, und dem geringſten Arbeiter ein Ueberfluß von = 1 zu. Vide Montesquieu 17. Buch, 1. Kap. Seite 162. —

Der Städte zu ſtarke Population aber iſt für dem Staat allzeit ſchädlich, weil die Menſchen, je mehr ſie ſich vermehren, immer eitler werden, und in ihnen Begierden entſtehen, ſich durch Kleinigkeiten berühmt zu machen: weil ſie dem Lande zu viele Produkte aufzehren, die zum Staatsreichthum in das Ausland verkauft werden könnten: weil die meiſten zum Staat ſehr weniges beitragen,* und immer den Stoff des Luxus zu Gunſten des Auslandes, zum Schaden des Staats aber hervorbringen, viele aber wie die Vögel ſind, die viel ſingen oder ſchwäzen, auf- und abſpringen, und dafür — viel freſſen: weil eine ſolche Menge auch immer mehr Amtsperſonal, folgſam mehr Staatsausgaben fodert, und ſie oft durch ihr Lärmen die fürchterliche und Kultur zerſtöhrende Verordnung der Landſperr verurſachen: weil ſie, gewöhnt an Gemächlichkeit, die erſten ſind, die im Unglück oder Nothjahr ſich der Verzweiflung nähern, und dem Staate gefährlich werden: endlich weil viele, um ſich bei ſo einer Menge durchzubringen, auf unerlaubte Unternehmungen zum Schaden des Andern, und oft des Ganzen ſich verlegen müſſen; ſo ſtreichen ſie mit betteln um Mehl, Brod ꝛc. das ganze, oft auch das darangelegene Rentamt durch, vermindern des Landmanns Habe, und ſezen ihn oft in Angſt wegen ihren langen Fingern.**

Die Population des Landes iſt ſo lange gut, als ſie von dem Lande ſelbſt entſtehet, und auch hier kann ſie ſich

* Vide Montesquieu 23. Buch, Seite 697.

** Eben deßwegen haben wir bei ihrer Menge Mangel an Arbeitern, beſonders im Sommer, weil ſie die Stadt verlaſſen, und das Land ausfechten.

ſich hoh, aber nie höher als es nöthig iſt, ſchwingen. Ich habe oben * ſchon geſagt, daß die Population des Landes ſo lange gut ſey, als die vermehrten Menſchen keinen Mayrvortheil bedärfen. Ich will mich hier näher erklären. So lange Bauersleute ledig ſind, brauchen ſie keinen Hof, alſo auch keinen Mayrvortheil; ſo bald man aber alles, oder zu viel heurathen läßt, wird eine Vermehrung des Mayrvortheils, folgſam ein Verlurſt den Staatseinkünften entſtehen. Ein lediger Menſch ißt nur, was ſeine Perſon brauchet, ein geheuratheter aber mit ſeinen Erzeugten; und im lezten Falle wird zulezt, wo nicht ſo viel, doch das Meiſte von dem, was angebauet wird, wieder aufgeeſſen, durch die Bauung der Wohnungen aber der Kultur Pläze entzogen. Die wahre Population, die nicht ſchadet, wird gewiß entſtehen, wenn das in Erfüllung kömmt, was ich Seite 11. ſchon ſagte: Wenn nämlich jeder ſein Gut bis auf einen dreifachen Hof hofweiſe verkleinern, wenn der zweifache ſich ſo hoh er will, ſchwingen kann; wenn zu jeder Gemeinde die gewiſſe Zahl Tagwerkerhäuschen hinzukömmt, und wenn endlich dem Landmann keine Angſt mehr quält, daß ſein mit Fleiß bearbeiteter Grund nicht ſein ſey, oder daß ihm Abgaben und Dienſte erſchöpfen. Er wird frohen Muths werden, ſein Saame wird geſund, geiſtig, und kein kalter Angſtſaamen ** mehr ſeyn. Er wird gewiß mehr Kinder und feſtere erzeugen.

* Siehe Seite 12. und 13. ꝛc. dieſes Theils.

** Vide Montesquieu 23. Buch, 11. Kap. Seite 697. „Allein Leute, die nur darum arm ſind." — Ibid. Seite 698. — „ſuchten die ſchwangeren amerikaniſchen Weiber.

Nun glaube ich gezeigt zu haben, welche Stadt- und Landpopulation gut und nicht ſey.

Ich will alſo nur noch vorſtellig machen, was zu der für den Landbau bösartigen Population der Stadt, und zum Schaden des Staats ſelbſt ſein Möglichſtes beitrage, und dieſes iſt

die unrichtige Verſorgung der Bettler.

Bei der edeln Staatsabſicht, Arme zu verſorgen, dem Bettel zu ſteuern, ergeben ſich fünf Fragen:

a) Welche ſind die Armen? *
b) Weche Gattungen giebt es?
c) Wer ſoll ſie verſorgen?
d) Und wie ſollen ſie verſorgt werden?
e) Macht das dem Staate Ehre, wenn er viele Arme hat? —

Ich will die erſten zwei Fragen beantworten, und ſage: daß es fünf Gattungen gebe, daß diejenigen wirklich arm ſeyen, die einer Arbeit nicht nachgehen können, alſo

* Dieſe entſtehen aus der unüberlegten Stadtpopulation, durch das Landvolk, — durch beſondere und taxgierige Heurathslizenzen an mittel- und fähigkeitsloſe Perſonen, — durch Nichtexiſtirung eines Unglücksfondes, — durch bisheriges Nichtdaraufdenken auf Belohnung rechtſchaffener Dienſtbothen, — durch verſäumtes Anhalten zur Arbeit und zum Dienen müßiger Leute, — durch überſpannte Andächtelei, — durch Staatsunfähigkeit, Arbeiten verreichen zu können, — durch ſtümpelhafte Erlernung ſeines Fachs von ſo manchen, und durch ſchlechte Erziehung der Söhne und Töchter.

alſo ſolche nicht erhalten, ſelbſt aber nichts beſizen; daß es noch eine Gattung gebe, die, wenn ſie auch eine Arbeit erhalten würde, ſolche aus körperlichen Gebrechen nicht mehr leiſten könne; — daß es einige gebe, die krank und die elendeſten ſeyn; — daß es Scheinarme gebe, die nichts thun, ſondern ſich blos am Müßiggange nähren laſſen wollen; — daß es wirkliche Arme gebe, die oder vom Ausland, oder vom Land herein ſelbſten ſind.

Die dritt- und vierte Frage, wer dieſe und wie ernähren ſolle, beantworte ich ſo. Der erſten Gattung iſt der Staat ſchuldig Arbeit zu verſchaffen: die zwote Gattung ganz zu verſorgen; * die dritte Gattung anzuhalten, und im Nichtbefolgungsfalle, wenn ſie Innländer ſind, in Zwangarbeitshäuſer zu ſezen, Ausländer aber mittels Schub und Kommination wegzuliefern; arme Ausländer dann, wenn ſie hier nicht rechtſchaffen und längers gedient haben, ebenfalls in ihr Geburtsort zu transportiren. Denn ich ſehe nicht, daß ein Land ſchuldig ſey, fremder Länder Bettelleute, da kein Beiſpiel von dieſen vorausgeht, zu erhalten. **

Die fünfte Frage, ob viele Arme dem Staate Ehre machen, *** laſſe ich dahin geſtellt ſeyn, und berufe mich rückſichtlich künftiger Vorbeugung blos auf das von Rotbaariſche Polizeyſiſtem; auch daß wir gewiß 2000 bealmoſte Bettler, unter dieſen aber kaum 1600 wahre Arme haben; daß aber unter dieſen 1600 wenigſt 1000 (wenn man ihnen vom Staate Arbeit gäbe) arbeiten könnten, **** und daß die Armeninſtituts-Kommiſſarien ſelbſt

* Aber nicht mit 6 Kreuzer, welche zum Sterben zu viel, zum Leben aber zu wenig ſind.

** Man betrachte Wiens-Schub.

*** Wenn wir uns den Spaniern, oder den Japanern, oder den Egiptern nähern, und dem Ungeſtümme der Almoſen ſuchenden Ceylanern Preis geben wollen; ſo kann es ohnmöglich dem Staate Ehre machen. —

**** Ein guter Freund verſicherte mich, daß Handwerksleute, welche in Wollarbeiten, als Tuchmacher, Strümpfſtricker ꝛc. dort als die kurfürſtliche Bürgerbeſchwerden-Um-

ſelbſt nicht einig, ja oft gegeneinander gehäßig, eigenliebig war, und noch keine ſichere Rechnungsherſtellung haben,* endlich daß ſogar die, die von Wohlthun und Nächſtenliebe predigen ſich in Konten, auch für Arme nicht zu vergeſſen ſcheinen. ** — Profeſſor Strobel erhält alle Jahre für ſein Regierungsblatt von der Regierung etwas gewiſſes. Die Armeninſtitutsrechnung hat gewiß allen Einfluß auf dieſe. — Wenn ihm nun dieſes Inſtitut ein Averſum geben würde, um ihre Rechnungen in das Regierungsblatt zu ſezen, ſo wäre doch immer um vieles erſpart. ***

terſuchungskommißion aufgeſtellt war, das Offert machten, alle Jahre zu dem Armeninſtitut über 30000 fl. Spinnlohn zu geben, wenn ihnen ſelbes ſtatt Fabrikaten feil zu haben, und ihnen die Spinnleute, und Wolle wegzukappern, die zu übergebende Wolle das Pfund für 13 bis 14 kr. hätte ſpinnen laſſen, u. ſ. dgl. — mehr. — Und dieſer Freund hat mir ſchwerlich die Unwahrheit geſagt. — Hätte die Fabrik den Endzweck gehabt für Bürgerprodukte ad fabricandum präpariren zu laſſen, ſtatt ſelbſt Monopoliſt zum Schaden des Aerarii zu ſeyn; ſo hätten ſie nicht nur Stoff überkommen, den Arbeitsdürftigen Arbeit und Lohn zu verſchaffen, ſondern auch eine Anſtalt treffen zu können, daß künftig alle hieſige oder fremde dienſtloſe Geſellen und Dienſtbothen bis zur Einſtehung Arbeit überkommen, und ſich bis dahin ehrlich und zum Nuzen des Bürgers, folgſam auch des Publikums ſparſam ernährt hätten. Geleiert, iſt beſſer, als gefeiert, oder ſeine Sache der Noth opfern, zulezt aber ſtaatsſchädliche Dinge ergreifen zu müſſen. —

* Siehe die vorgelegte Rechnung an das Publikum de dato 4ten Juny 1800 Spezialbemerkung über a Einnahms erſte Rubrik.

** Vide ibid. Ausgabberechnung, Poſit. 17. —

*** Eingehende Beiträge ſezt belobter Profeſſor ohnehin dem Regierungsblatte gratis bey, und vielleicht würde er auch dieſes gegen geringen Betrag übernehmen.

Fehlerverbeſſerung,

und

noch nöthige Erläuterung.

Pag. 59 heißt es: „Summe aller Ausgaben **einſchlüßig** der unter Ziffern 4. 5. 6. 7. und 8. ſtehenden Ausgaben — — — 3020 fl.

Es ſoll aber heißen **ausſchlüßig.**

Dann ſind bei dem Saz „**man rechne nun hievon die Anlagen und Steuern, dann übrige** als Hundsgelder, Herdgeld ꝛc. **Abgaben auf** 160 fl.“

Die Küchen = Frohn = Scharwerksdienſte, Zehend, Gülten, Quartiere, Vorſpann ꝛc. nicht begriffen, weil dieſe, da hier nur von der Abgabe zur Landſchaft die Rede iſt, unter die pro Cento von den reinen Gewinn gezählet werden. —

Man muß mich aber hier recht verſtehen, damit man aus dem Ganzen nicht zweierley Sinne erhalte, und glaube, daß ein Bauer über dieſe 160 fl. (wenn man dieſe als eine einsweilen angenommene Summe paßiren läßt) noch leztgehörte Abgaben beſonders zu leiſten habe: — denn nach dem Geiſte meines Syſtems muß bei jedem Gutsbeſizer **ehevor** der **rohe Gewinn**, — die zu Erholung deſſen **nöthige Auslagen**, dann **über Abzug dieſer** der **reine Gewinn** hergeſtellt ſeyn; — und **dieſer** reine Gewinn kann erſt zeigen, **was** der **Gutsbeſizer** zur **Landſchaft**, — ſeiner **Grund** = und andern **Herrſchaft** zu entrichten **im Stande** iſt; — die hieraus entſtehende **verhältnißmäßig berechnete Abgaben**, zuſamm genommen, heißen dann nichts anderes als **gewiſſe Prozente**, die er dem Staate — und ſeiner Herrſchaft oder in **Geld** — oder **Naturalien** — oder **Leibdienſten zuſamm gerechnet** von ſeinem **reinen** Gewinn geben ſoll, — aber auch **kann.** — Der Bauer muß alſo voraus wiſſen, was er gewiß geben ſoll: — muß ſich überzeugt finden, daß ihm nicht hart geſchehe, daß er dieß alles geben könne. — Dann wird ihn die Frag: „**an wen?**“ — ſchwerlich beun=

beunruhigen, ob er ſeine Abgaben dem Peter oder Paul gäbe. Wenn ſich nach meiner Berechnung z. B. ergiebt, daß ein Bauer von ſeinem Gute: d. i., von deſſen reinen Gewinn nicht mehr dann —: die Geld- und Naturalabgaben, wie alle Dienſtleiſtungen zur Totalſumme angeſchlagen 200 fl. als Abgaben oder Prozente geben könne: ſo kann er auch von **keiner Seite** zu **mehrerer** oder **neuer Abgabe je** angehalten werden: und die **bisherigen** Bezieher dieſer ſeiner Abgaben — können dann blos dieſe Summe unter ſich **verhältnißmäßig** theilen; — unter ſich übereinkommen, **wie viel jeder** aus ihnen von dieſer **total**- und **fixirten** Summe künftig mehr oder weniger erhalte; nicht aber den Bauern zu **neuem** Vergleich — oder Abgab — oder Dienſtleiſtung anhalten, und **eben** ſo **wenig** ihn **gar** in ihren Streit, der deßhalb unter ihnen entſtehen könnte, **je** hinein mengen; denn da hier dann nicht mehr von der Fähigkeit des Abgebers die Rede, ſondern ſchon entſchieden iſt, daß der Bauer von ſeinem reinen Gewinne billig nicht mehr Prozente geben ſoll — und kann: ſo iſt auch hier nur mehr die Frage: **welche** — und **wie viel** jeder aus ihnen **künftig mehr** oder **weniger** von der oftgeſagten Summe erhalten ſolle; — und **wollen** oder **können** ſich die Abgabsbezieher hierinn nicht vergleichen; ſo hat dieſes niemals mehr einen Bezug auf den Abgeber, ſondern es ſtehet dann dem **Landsherrn allein** zu — als **Oberhaupt** des **ganzen Staates** * hierinn zu entſcheiden.

---

* Hoc *uno* reges olim ſunt ſine creati
Dicere jus populi, injuſtaque tollere facta. —

Verkaufs- oder Anweiſungskarte.

Nro. I.

Die Gemeinde N. N.

hat vom Empfangstage an ſub Termino abzugeben dem Vorzeiger dieß N. N. und zwar

an baaren Geld.		an Naturalien.	an Maaß — Stück — Gewicht und Zahlen												oder dafür zu entrichten.		Vide Abgabsbuch	
fl.	kr.	Gattung	Schäffel	Mezen	Viertel	Schober	Schab	Zenten	Pfund	Eimmer	Klafter	Stück	Fuhren	Zahl	fl.	kr.	Nro.	Seite

Steuer-Rechnungs-Buch.

Nro. II.

A. Gemeinde. Gerichts.

Hat jährlich zu entrichten als

Ordinär.		Nachlaß.		Bezahlt.		Wann.		Schäffel.	Mezen.	Viertel.	Schober.	Schab.	Zenten.	Pfund.	Klafter.	Emmer.	Stück.	Fuhren.	Zahl.	Gattungen.	Anſchlagswerth.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tag.	Mon.														fl.	kr.
																				Fuhren.		
																				Quartier.		
																				Geld.		
																				Waizen.		
																				Korn.		
																				Gerſte.		
																				Haber.		
																				Erbſen.		
																				Linſen.		
																				Haiden.		
																				Hanf.		
																				Kleeſaame.		
																				Waizenſtroh.		
																				Kornſtroh.		
																				Gerſtenſtroh.		
																				Haberſtroh.		
																				Erdäpfel.		
																				Rüben.		
																				Aepfel.		
																				Birne.		
																				Zwetſchgen.		
																				Kirſchen.		
																				Nüße.		
																				Kürbis.		
																				Klee.		
																				Ochſen.		
																				Rinder.		
																				Kälber.		
																				Schafe.		
																				Lämmer.		
																				Schweine.		
																				Spanferkel.		
																				Indiane.		
																				Gänſe.		
																				Enten.		
																				Kapaune.		
																				Hennen.		
																				Hühner.		
																				Tauben.		
																				Butter.		
																				Schmalz.		
																				Eier.		
																				Flachs.		
																				Flachswerch.		
																				Hanf.		
																				Hanfwerch.		
																				Buchholz.		
																				Birkenholz.		
																				Ferchenholz.		
																				Fichtenholz.		
																				Torfwaſen.		
																				Steinkohlen.		
																				Kies.		
																				Steine.		
																				Sand.		
																				Kalkſteine.		

Rentamts   Fol.

Hieran wurde verkauſt																						Vide Banco.	Sohin mehr.		Steuer = Vermehrung.				Total Einnahm	
										wann															ganze		halbe			
Schäffel.	Mezen.	Viertel.	Schober.	Schab.	Zenten.	Pfund.	Simmer.	Klafter.	Stück.	Jan.	Febr.	März	April	May.	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Nro.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Gemeinde **Gerichts** **Rentamts**

hat

Gattungen.	Nach dem Ordinär.		Ueber den Nachlaß.		Maaß, Gewicht, Stück, u. Zahl												oder in Geld zu erſetzen.		Wohin.	Sub Termino.
	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.	Mezen.	Viertel.	Schober.	Schab.	Zenten.	Pfund.	Eimmer.	Klafter.	Stück.	Fuhren.	Zahl.	fl.	kr.		
Fuhren.																				
Quartier.																				
Geld.																				
Waizen.																				
Korn.																				
Gerſte.																				
Haber.																				
Erbſen.																				
Linſen.																				
Haiden.																				
Hanf.																				
Kleeſaame.																				
Waizenſtroh.																				
Kornſtroh.																				
Gerſtenſtroh.																				
Haberſtroh.																				
Erdäpfel.																				
Rüben.																				
Aepfel.																				
Birne.																				
Zwerſchgen.																				
Kirſchen.																				
Nüße.																				
Kürbis.																				
Klee.																				
Ochſen.																				
Rinder.																				
Kälber.																				
Schafe.																				
Lämmer.																				
Schweine.																				
Spanferkel.																				
Indiane.																				
Gänſe.																				
Enten.																				
Kapaune.																				
Hennen.																				
Hühner.																				
Tauben.																				
Butter.																				
Schmalz.																				
Eier.																				
Flachs.																				
Flachswerch.																				
Hanf.																				
Hanfwerch.																				
Buchholz.																				
Birkenholz.																				
Ferchenholz.																				
Fichtenholz.																				
Torfwaſen.																				
Steinkohlen.																				
Kies.																				
Steine.																				
Sand.																				
Kalkſteine.																				

Vernehmungs-Protocoll.

Nro. III.

Gemeinde N. N. Rentamts N. N. Pfleggerichts N. N.

Ordnungszahl	des Angebers		Giebt auf die an ihm		zur Antwort			und zwar			Betrag oder Werth.	
	Name	Stand	Nro.	geſtellte Fragen	Ja	Nein	aus Urſachen	an wem	von wem	Zahl	fl.	kr.
1	Mathias Baumann	$\frac{1}{4}$tel Bauer	I.	Wie viel er ſeit ſechs Jahren wohl Vorſpannen gemacht habe, und wie hoch er ſie anſchlagen könne?	—	—	Beiläufig	.	.	65	—	—
							kommen ein in die andere gerechnet auf 24 kr. . . .	.	.	—	26	—
			II.									
			III.									
			IV.									
			V.									

Gemeinde N. N.
Rentamts N. N.
Pfleggerichts N. N.

Ordnungszahl	des Angebers		giebt auf den	zur Antwort			und zwar			Betrag oder Werth	
	Name	Stand	Frag-Numer	Ja	Nein	aus Urſachen	an wem	von wem	Zahl	fl.	kr.

Gemeinde N. N.
Rentamts N. N.
Pfleggerichts N. N.

Ordnungszahl	des Angebers		giebt auf den	zur Antwort			und zwar			Betrag oder Werth	
	Name	Stand	Frag-Numer	Ja	Nein	aus Urſachen	an wem	von wem	Zahl	fl.	kr.

Bemerkungs-Büchel.

Nro. IV.

Bemerkungs-							Büchel.	
Grund des N. N.	Liegt in der Gemeind	Gränzet an					Gegend.	Beſondere Bemerkungen.
		Aufgang.	Nieder-gang.	Mittag.	Mitter-nacht.			

Nro. VIIII.

Pro Ao. **Gemeind's-Tagbuch.** 180 .

Ord-nungs-zahl.	im Mo-nat.	den	Vorkommniſſe.	Einnahm. fl.	Einnahm. kr.	Einnahm. hl.	Ausgab. fl.	Ausgab. kr.	Ausgab. hl.	Reſte. fl.	Reſte. kr.	Reſte. hl.	Videatur.
1	Jan.	4	Die Geldabgaben eingeſammelt mit Rückſtand .	400	—	—	—	—	—	50	—	—	Abgabsbuch — Fol. 18. 20. 21. und 25.
2	—	6	Von N. N. erhalten an ſeinen Reſt fürs lezte Quartal	4	—	—	—	—	—	—	—	—	ibid. 20.
4	—	8	Für das Krankenhaus zwei neue Oefen ſetzen laſſen	—	—	—	24	40	—	—	—	—	Regierungsbeleg Nro. 1.
5	—	12	N. N. wegen Nachläßigkeit in ſeinen Gründen das erſtemal geahndet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	14	In der Pfarrkirche ſtatt den überflüßigen 6 Beichtſtühlen unter dem Portal ein Seitenſtübchen zur Ausſezung der Todten machen laſſen .	—	—	—	60	48	—	—	—	—	ibid. Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
7	—	15	N. N. Vergleich mit N. N. wegen Schimpfereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prozeßbuch Fol. 2.
8	—	18	Georg N. Appellirung zum Amt etca. den N. N. wegen Schlägereyen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prozeßbuch Fol. 3.
9	—	19	N. N. einſpännige Fuhrleiſtung nach N. N. mit Holz	—	—	—	—	30	—	—	—	—	Abgabsbuch Fol. 26.
			Latus	404	—	—	85	58	—	50	—	—	

Bemerkung.

In dieſes Tagbuch wird nun alles, was nur immer in der Gemeinde vorkömmt, und auf ſelbe ganz oder zum Theil Bezug hat; unter einander, ſo wie ſich jeder Gegenſtand begiebt, eingetragen: und dieſes Tagbuch ſoll der Prokurator unter Aufſicht der drei Führer allein beſorgen, damit nichts außer Acht gelaſſen wird. Dieſes Buch wird nicht nur eine ächte Ueberſicht aller geſchehenen Dinge (beſonders wenn es zu jeder Zeit jedem Gemeindsglied frey ſteht in ſelbes zu ſehen) ſondern auch in der Folge ein Kontroll mit der Gemeinds- und andern Rechnungen geben, wodurch manchen geheim entſtehen könnenden Emolumenten — als bei Waiſen- Kirchen- Bau- und andern Rechnungen ꝛc. ratione dati ein Damm geſezt werden dürfte. Noch weiters iſt dieſes auch beſonders nüzlich, weil es alle Vorkommniſſe, die leicht — oder gerne vergeſſen werden können — treulich aufbewahret; und ſich der Landkommiſſär jedesmal leicht erſehen kann. Bei Ausgaben allegirt es den Belegſchein Numer — bei jährlichen Abgaben oder deren Erhebungen des Abgabs — und bei ſolchen Prozeſſen, welche nicht verglichen werden können, ſo wie bei den Vergleichen das Folium des Prozeßbuches; und ſo wird ſowohl Einnahm — Ausgab — als Reſt am Ende des Jahrs oder quartaliter leicht zu finden ſeyn. — Alle Beiſpiele z. B. von Uebergab, Kauf- Unglück- Quartier- Rekruten- Naturalienabgaben u. d. gl. anzuſezen, erlaubt es Zeit und Raum nicht: — und ich glaube, daß dieſe 9 Beiſpiele ſchon hinlänglich — die Rubriquen aber deutlich genug ſeyen, wie man mit den übrigen verfahren müſſe. —

Nro. V. Tabelle, worinn die dem Vernehmungs-Protokoll Nro. III. enthaltene, und die künftige Abgabsfähigkeit anzeigende Antworten extraktive eingetragen werden.

N. N. Gemeinde. N. N. Rentamts. N. N. Nro. N. N. Landgerichts N. N. aus der Pfarre N. N.

Ordnungs-Zahl.	A.						B.								C.
	Des Beſizers						Werth der Gebäude				Wie hoch dieſe Gebäude zu unterhalt. kommen	Für was dieſes Gebäude paſſe	Wie lange es noch ſtehen kann	Wie viel er Innwohner habe	Vid. Vernehmungs-Protocoll Nro. III. Ordnungszahl.
	Tauf- Zu- und Haus-Name.	Hof		Haus und andere Gebäude			nach Kauf oder Uebernahm		nach dermaliger Schäzung						
		Gattung	wie er ihn beſizet	Gattung	Zahl	Herde	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Gattung	Jahr	Zahl	

D.								E.		F.									G.
Zum Hof gehörige, walzende, und Zubaugründe								Vid. Vernehmungs-Protocoll III. Ordnungszahl	Vid. Saalbuch Lit. Fol. de anno	Eigenſchaft der Gründe.									Vid. Meſſungs-Plans Lit. Nro.
Gattungen	nach Angab	nach dem Grundbuche	nach der Meſſung	Gränzet an gegen						Gattungen				Braucht Dung hiezu	Kann kultivirt werden		Mit welchen Köſten	Warum	
	Jochert	Jochert	□ſchuh	Aufgang an	Niederg. an	Mittag an	Mitternacht an			gut	mittel	ſchlecht	öd	Fuder	in Jahren	niemal	fl.		

H.											I.					
Dieſer Gründe Körner und andere Erträgniſſe.											Werth nach					
											dem Ankauf od. der Uebernahm		der Schäzung		nach erfolgter Kultur	
Gattung	Schäffel	Mezen	Viertel	Schober	Schab	Fuhren	Zenten	Eimmer	Klafter	Führt mit ſich	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

K.																	L.		M.			
Beſtimmte Abgaben.																	Oder er zahlt hiefür in Geld		Wohin			
Abgab zur Staatskaſſe jährlich					Jährliche Leiſtung														an Grundherrn	an Lehenherrn	an Juriſdiktionsherrn	an Zehendherrn
Gattung	Hof-		Landſchaft		Gattung	an Geld		an Naturalien							Frohnen							
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	Schäffel	Mezen	Viertel	Zenten	Pfund	Stück	Zahl	ſpännig	Zahl	fl.	kr.				

N.								O.			P.	Q.				R.				S.			T.	
Vieheſtand								Schif und Geſchirr.			Brauchet jährl. Holz	Gemeinds- und anderer Nuzen.				Gemeinds- und anderer Ausgaben.				Todfall, Handlohn, Lehenreich, nach 25jähriger Schäzung.			Suma aller Ausgaben	
zur Nothdurft		wie hoch der Ankauf	jährliche Unterhaltung	zum Handel		wie hoch der Ankauf	jährliche Unterhaltung	Jährl. Köſten	Nachſchaffung	Einrichtung		Gattung und Zahl	Werth		Woher	Gattung und Zahl	Werth		Wohin					
Gattung	Zahl	fl.	fl.	Gattung	Zahl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Klafter		fl.	kr.			fl.	kr.		Gattung	fl.	kr.	fl.	kr.

U.				W.											X.
Dienſtbothen				Kinder.											Vid. Vernehmungs-Protocoll Nro. III. Ordnungszahl.
beſtändig		in der Erndte		zu Haus		im Land				außer Land				beim Militär	
Zahl	dieſe koſt.	Zahl	dieſe koſt.	m.	w.	m.		w.		m.		w.			
	fl.		fl.			led.	ver.	led.	verh.	led.	verh.	led.	verh.	Zahl	

Nro. VI. Tabelle, worin die dem Hofsbeſizer zugegebene, und abgenommene Grundſtücke ausgewieſen werden, und deren Werth, dann Erſaz herein und hinaus angezeigt ſind.

N. N. Gemeinde N. N. Rentamts N. N. Nro. N. N. Landgerichts N. N. aus der Pfarr N. N.

A.		B.									C.					D.*		E.									F.					G.		H.
		Dieſer hat erhalten und zwar:									Dieſem hat er alſo zu erſezen							Dieſer hat abgegeben und zwar:									Von dieſem hat er alſo zu erholen					alſo Reſt		
Des Beſizers Name.	Videatur Tabelle Nro.	an Gründen.		Werth dieſer Gründe.	Gehörten ehemals dem			Von dem Beſizer.	Videatur Tabelle Nro	Aus	auf einmal	in Friſten			in Summa	Des Beſizers Name.	Videatur Tabelle Nro.	An Gründen.		Werth dieſer Gründe.	Gehörten ehemals dem			Dem Beſizer	Videatur Tabelle Nro.	Aus	auf einmal	in Friſten			in Summa	herein	hinaus	Bemerkungen.
	Ordnungs-Zahl.	Gattungen.	Tagwerk.	fl.	Jurisdiktionsherrn.	Grundherrn.	Zehendherrn	Name.	Ordnungs-Zahl.	der Gemeinde.	fl.	jährl. fl.	monatl. fl.	in wie viel Friſten	fl.		Ordnungs-Zahl.	Gattungen.	Tagwerk.	fl.	Jurisdiktionsherrn.	Grundherrn.	Zehendherrn	Name.	Ordnungs-Zahl.	der Gemeinde.	fl.	jährl. fl.	monatl. fl.	in wie viel Friſten	fl.	fl.	fl.	
																* Der Name des Beſizers, ſo wie die Allegirungs-Rubrique iſt von darum wiederholet, weil D. eine eigene Tabelle bildet, und man eher zwei Tabellen ſeparirter halten ſolle, damit man den Ab- und Zugang eher erſehen.																		

Nro VII Tabelle, welche aus der Tabelle V und VI gezohen iſt, und die rohen, und reinen Gewinn- und Ausgabs-Verhältniſſe darſtellen.

N. N. Gemeinde N. N. Rentamts N. N. Nro N. N. Landgericht N. N. aus der Pfarr N. N.

A. Des Beſizers Ordnungs-	A. Benennung des ehevorigen und künftigen Beſizſtandes		B. Roher Gewinn: Vom Haus bisher	Vom Haus künftig	Von Aekern bisher			Von Aekern künftig			Von Wieſen bisher			Von Wieſen künftig			Von Weinbergen bisher			Von Weinbergen künftig			Vom Holz bisher			Vom Holz künftig		
Zahl	Gattung	Zahl	fl.	kr.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.	Zahl	□ Sch.	fl.

B. Vom Vieh bisher		Vom Vieh künftig		Von Vermehrung der Grundſtücke bisher		Von Vermehrung der Grundſtücke künftig		Vid. Arrondierungs-Tabelle	Vid. Tabelle Nro	Gemeindes-Nuzen bisher	Gemeindes-Nuzen künftig	Anderer Nuzen bisher	Anderer Nuzen künftig	Rechters-Nuzen bisher	Rechters-Nuzen künftig	Summa totalis bisher	Summa totalis künftig
fl.	kr.	fl.	kr.	□ Sch.	fl.	□ Sch.	fl.	Nro	Ordn. Zahl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Vid. Tabelle Nro	C. Rohe Ausgabe: Mayrvortheil bisher	Mayrvortheil künftig	Selbſtnahrung bisher	Selbſtnahrung künftig	Ehehalten bisher	Ehehalten künftig	Viehe bisher	Viehe künftig	Hausunterhaltung bisher	Hausunterhaltung künftig	Schif und Geſchier mit Unterhaltung bisher	Schif und Geſchier mit Unterhaltung künftig	Unglück bisher	Unglück künftig	Zur Kultur bisher	Zur Kultur künftig	Vid. Tabelle Nro
Ordnungszahl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Ordn. Zahl

Summa der rohen Ausgaben bisher	Summa der rohen Ausgaben künftig	D. Reſt alſo, oder reiner Gewinn bisher	D. Reſt alſo, oder reiner Gewinn künftig
fl.	fl.	fl.	fl.

E. Abgaben von den ehevor rohen, nunmehr reinen Gewinn. Zum Staate bisher	Zum Staate künftig	Zur Landſchaft bisher	Zur Landſchaft künftig	an Herrſchaften, als zum Jurisdictionsherrn bisher	Jurisdictionsherrn künftig	Grundherrn bisher	Grundherrn künftig	Zehendherrn bisher	Zehendherrn künftig	Lehenherrn bisher	Lehenherrn künftig	Abgabe als Gemeinds-Hler bisher	Abgabe als Gemeinds-Hler künftig	wegen Quartieren auf einen einf. Hof	wegen Quartieren auf die gemeinde	Summa totalis bisher	Summa totalis künftig
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Zahle	Zahl	fl.	fl.

F. Nachlaß für ein einzelnes Glied		F. Nachlaß für die ganze Gemeinde		G. Vid. Tabelle Nro	H. Wie ſ dieſe Abgaben künftig zu entrichten ſind: an Naturalien		an Geld		I. Für was die Gemeinde künftig haften ſolle: an Naturalien		an Geld	
auf Jahren	fl.	auf Jahren	fl.	Ordnungs-Zahl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

K. Ausweis der Vermehr- und Verminderung: Staats- Nuzen	Staats- Schadē	Herrſchaft- Nuzen	Herrſchaft- Schadē	Unterthans- Nuzen	Unterthans- Schadē
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

L. Der Gemeinde vorzüglicher Anbau				Zügel				Induſtrie				Vid. Tabelle Nro	M. Zu benutzende Produkten Quantität				Vid. Tabelle Nro
Gattung	groß	mittel	wenig	Gattung	groß	mittel	wenig	Gattung	groß	mittel	wenig	Ordnungs-Zahl	Gattung	groß	mittel	klein	Ordnungs-Zahl

Nro. VIII.

Der Beſitzer eines ***fachen Hofs N.N. der Gemeinde *** Gerichts N. N. beſchwert ſich contra N. N. der Gemeinde N. N. und zwar

Beweis-Mittel.

1mo. = = —

2do. = = —

3tio. = = —

Worauf ſich N. N. dahin äußert, und zwar

ad 1mum.

ꝛc. = = =

Ober- und Mitführer der Gemeinde N. N.

N. N. Oberführer

= = } Mitführer
= =

= = Prokurator

N. N. Kläger

= = Beklagter

= = } Gezeugen
= =

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

M., R. U.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern in Hinsicht des Landmannes verfaßt in III. Theile

Bd.: 3

[München] (1801)

Bavar. 2474 y-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378787-3